

Buchmüller, Patrik; Macht, Christian

Working Paper

Wahlrechte von Banken und Aufsicht bei der Umsetzung von Basel II

Tübinger Diskussionsbeiträge, No. 262

Provided in Cooperation with:

University of Tuebingen, Faculty of Economics and Social Sciences, School of Business and Economics

Suggested Citation: Buchmüller, Patrik; Macht, Christian (2003) : Wahlrechte von Banken und Aufsicht bei der Umsetzung von Basel II, Tübinger Diskussionsbeiträge, No. 262, Eberhard Karls Universität Tübingen, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Tübingen, <https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:21-opus-18706>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/40306>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
der Eberhard-Karls-Universität Tübingen

**Wahlrechte von Banken und Aufsicht
bei der Umsetzung von Basel II**

Patrik Buchmüller
Christian Macht

Tübinger Diskussionsbeitrag Nr. 262
Juni 2003

Wirtschaftswissenschaftliches Seminar
Mohlstraße 36, D-72074 Tübingen

Wahlrechte von Banken und Aufsicht bei der Umsetzung von Basel II

Auswirkungen auf Bankenstabilität und Wettbewerb

von Patrik Buchmüller und Christian Macht*

Zusammenfassung

Die Vereinbarungen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht über die Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken sollen Wettbewerbsgleichheit auf dem internationalen Bankenmarkt schaffen. Der Aufsatz zeigt, dass die Neue Baseler Eigenkapitalvereinbarung durch ihre zahlreichen Wahlrechte für nationale Aufsichtsinstitutionen dieses Ziel gefährdet. Zudem bietet das aufsichtliche Überprüfungsverfahren große diskretionäre Spielräume zur Begünstigung des nationalen Bankensektors. Um eine mögliche Aufweichung der Eigenkapitalvereinbarung zu verhindern, schlagen die Autoren eine intensive Überwachung der nationalen Auslegung von Basel II durch den Baseler Ausschuss vor. Verbesserte Offenlegungsanforderungen könnten ebenfalls die Gefahr verringern, dass der Wettbewerb nationaler Aufsichtsinstitutionen und *regulatory capture* zu laxer Überwachung und unzureichender Eigenkapitalausstattung von Banken führt.

JEL: G21, G28

Keywords: Basel II, Banking Regulation, International Competition, Regulatory Capture

* Patrik Buchmüller, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Nauklerstraße 47, 72074 Tübingen, patrik.buchmüller@uni-tuebingen.de und
Christian Macht, Juristische Fakultät, Köstlin'sche Villa, Rümelinstraße 27, 72074 Tübingen, christian.macht@uni-tuebingen.de

1 Einführung

Banken¹ tätigen risikobehaftete Geschäfte gegen Entgelt, um Gewinne auf Wettbewerbsmärkten zu erzielen. Sie erfüllen dabei mit der Abwicklung des Zahlungsverkehrs und der Transformation von Ersparnissen zu Investitionskapital und dessen Allokation volkswirtschaftlich wichtige Aufgaben.² Die mit Bankgeschäften verbundenen Risiken können aus gesamtwirtschaftlicher Sicht in zwei Klassen unterschieden werden:

Bankindividuelle Risiken: Darunter wird das Risiko verstanden, dass eine Bank die Forderungen seiner Fremdkapitalgeber nicht bedienen kann und somit aus dem Markt ausscheiden muss. Unter bankindividuelle Risiken kann aber auch die Gefahr gefasst werden, dass ein Kreditinstitut die Gewinnziele seiner Eigner nicht erreicht.

Systemische Risiken: Hierbei wird das Risiko betrachtet, dass die Insolvenz einzelner Institute weitere Banken, die isoliert betrachtet „gesund“ wären, einem *Bank-Run* aussetzt. Systemische Risiken breiten sich durch die Verflechtung des Finanzsystems aus und können auch Nicht-Banken treffen. In Form allgemeiner Banken Krisen und Wirtschaftskrisen verursachen sie äußerst hohe Kosten für die betroffenen Volkswirtschaften.³

Da die Übernahme von Risiken wesentlicher Teil der Finanzintermediation ist, sollte die Bankenaufsicht die Ausfallwahrscheinlichkeit von Kreditinstituten nicht auf null reduzieren. Vielmehr sollten Regulierung und Überwachung auf systemische Risiken abzielen. Begründet wird die staatliche Bankenregulierung mit gesamtwirtschaftlich ineffizienten Finanzmarktinstabilitäten aufgrund von Informationsasymmetrien und mangelnder Koordination des Verhaltens der Marktteilnehmer.⁴

Ansatzpunkt der Bankenregulierung ist das einzelne Kreditinstitut, da erst durch dessen (oftmals nur vermutete) Insolvenz systemische Risiken schlagend werden. Zur Sicherung der Solvenz von Kreditinstituten schreiben die Bankenaufsichtsinstitutionen Mindesteigen-

¹ Banken und Kreditinstitute werden im Folgenden synonym und im Sinne des §1 KWG verwendet.

² Eine Einführung zur Begründung der Bankenexistenz liefern HARTMAN-WENDELS/PFINGSTEN/WEBER (2000), Kap. 2. Zur modellendogenen Erklärung der Finanzintermediation siehe BALTENSPERGER (1996), Kap. 2. DIAMOND/DYBVIK (1983), S. 401ff. leiten eine gesamtwirtschaftliche Wohlfahrtsteigerung durch die Transformationsleistungen der Banken theoretisch her.

³ Vgl. HARTMAN-WENDELS/PFINGSTEN/WEBER (2000), S. 326f. und, eher theoretisch, HELLWIG (1995), S. 723ff.

⁴ Unter der Vielzahl der Veröffentlichungen zur Notwendigkeit der Bankenregulierung sei beispielsweise auf SPONG (2000) verwiesen, der in Kapitel 1 einen nicht-technischen Überblick gibt; ebenso MISHKIN (2000), Kap. 2 und 3, sowie umfassend DEWATRIPONT/TIOLE (1994) und etwas allgemeiner GOODHART *et al.* (1998).

kapitalanforderungen vor.⁵ Kapitalvorschriften können damit begründet werden, dass aus Sicht eines Kreditinstitutes die Gefahr der Ansteckung anderer Kreditinstitute durch die eigene Insolvenz einen negativen externen Effekt darstellt. Da die Erhöhung seiner Eigenkapitalquote für ein Kreditinstitut mit Kosten verbunden ist, wird es aufgrund des externen Effektes eine gesamtwirtschaftlich gesehen ineffizient niedrige Menge an Eigenkapital halten und somit bewusst eine volkswirtschaftlich zu hohe Insolvenzwahrscheinlichkeit eingehen.

Marktversagen in Form eines externen systemischen Effektes kann auch grenzüberschreitend auftreten. Schwach gesicherte nationale Kreditinstitute können durch weltweite Finanzmarktverflechtungen ausländische Finanzsysteme anstecken und transnationale Finanzkrisen auslösen. Nationale Regulierungs- und Aufsichtsbehörden könnten insofern möglicherweise die nationale Wohlfahrt erhöhen, indem sie zu Lasten der Stabilität des internationalen Finanzsystems ihre nationalen Institute lax regulieren und ihnen damit Vorteile im internationalen Wettbewerb verschaffen.⁶ Um dies zu verhindern, wird eine internationale Koordination der Bankenaufsicht für notwendig gehalten.⁷

Zu negativen externen Effekten von Bankzusammenbrüchen auf Kreditinstitute anderer Länder kam es 1973 bei den Zusammenbrüchen der Herstatt-Bank⁸ in Deutschland und der Franklin National Bank in den USA. Dies veranlasste die G10-Staaten zur Gründung des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht im Jahr 1974.⁹ Direkte Folge der Herstatt-Krise war das Basler Konkordat, mit dem der Baseler Ausschuss die Zuständigkeiten zwischen den nationalen Bankenaufsichtsbehörden nach den Prinzipien der Heimatlandkontrolle und der gegenseitigen Anerkennung festlegte.¹⁰ 1988 vereinbarte der Baseler Ausschuss eine Vereinheitlichung der Mindesteigenkapitalstandards für international tätige Kreditinstitute, um die Stabilität des internationalen Bankensystems zu stärken. Als weiteres Ziel sieht die Bas-

⁵ Der ökonomische Sinn der Eigenkapitalregulierung ist umstritten und wird in einer Vielzahl theoretischer Arbeiten analysiert, z.B. DIAMOND/DYBVIK (1983); DIAMOND (1984); DIAMOND/DYBVIK (1986); DALE (1994); DEWATRIPONT/TIROLE (1994); FREIXAS/ROCHET (1997); BHATTACHARYA/BOOT/THAKOR (1998); GOODHART *et al.* (1998); LLEWELLYN (1999).

⁶ Zum Regulierungswettbewerb s. u.a. TIEBOUT (1956); LLEWELLYN (1999); ESTY (2000); SYSKES (2000); BAGHERI/NAKAJIMA (2002); SINN (2003).

⁷ Vgl. SPEYER (2001).

⁸ Zur Herstatt-Krise und ihrem Einfluss auf die Bankenaufsicht vgl. z.B. DALE (1984), S. 74ff.

⁹ Im Basler Ausschuss arbeiten die Bankenaufsichtsinstitutionen der G10-Staaten Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Japan, Kanada, die Niederlande, Schweden, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten mit denen Luxemburgs, Spaniens und der Schweiz zusammen. Zur seiner Arbeitsweise vgl. BASEL COMMITTEE ON BANKING SUPERVISION (2001b) oder ausführlicher WALKER (2001), Kap. 1 und 2.

¹⁰ Das Konkordat wurde im Dezember 1975 verabschiedet und 1983 zu seiner derzeit gültigen Fassung abgeändert, vgl. COMMITTEE ON BANKING SUPERVISION (1983).

ler Eigenkapitalvereinbarung von 1988 (Basel I) explizit den Abbau von Wettbewerbsverzerrungen zwischen internationalen Banken vor.¹¹ Basel I ist derzeit in mehr als 100 Ländern in nationales Recht umgesetzt.

Um bestehende Mängel der internationalen Eigenkapitalvereinbarung zu beheben,¹² arbeitet der Baseler Ausschuss seit 1999 an einer Neuen Baseler Eigenkapitalvereinbarung (Basel II), die er im vierten Quartal 2003 verabschieden will. Sie soll ab 2007 als nationales Recht ihre Anwendungen finden. Die aktuellen Änderungsvorschläge sind im dritten Konsultationspapier (CP3) vom April 2003 dargestellt und bilden die Grundlage der folgenden Analyse.¹³

Die vorliegende Arbeit untersucht, inwiefern Basel II die angestrebte Wettbewerbsgleichheit für internationale Kreditinstitute beeinflusst. Dabei zeigt der nächste Abschnitt zunächst das Ausmaß des internationalen Wettbewerbs und dessen Beeinflussung durch Eigenkapitalanforderungen auf. Abschnitt 3 analysiert die Auswirkungen der vorgeschlagenen Methoden zur Bestimmung der Eigenkapitalanforderungen auf den internationalen Wettbewerb. Im folgenden Abschnitt werden die Wettbewerbswirkungen der erstmals in die Eigenkapitalvereinbarung aufgenommenen Regelung des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens analysiert. Abschnitt fünf zeigt, dass die vom Baseler Ausschuss ebenfalls neu verfolgte Förderung der Marktdisziplin zu einem verbesserten level playing field beitragen kann.

2 Nationale Aufsicht im internationalen Bankenwettbewerb

Das Ausmaß des internationalen Bankenwettbewerbs kann anhand des Volumens der Auslandsgeschäfte von Kreditinstituten verdeutlicht werden. Nach den Erhebungen der Bank für internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) betragen die Auslandsforderungen von Kreditinstituten Ende 2002 mehr als 13 Billionen US-\$.¹⁴ Auslandsforderungen an Nichtbanken

¹¹ BASEL COMMITTEE ON BANKING SUPERVISION (1988), S. 1.

¹² Zu den Mängeln der Basler Eigenkapitalvereinbarung von 1988 vgl. BASEL COMMITTEE ON BANKING SUPERVISION (1999).

¹³ S. BASEL COMMITTEE ON BANKING SUPERVISION (2003b). Deutlich kürzer und meist ausreichend: BASELER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF SICHT (2003b). CP3 enthält drei wesentliche Teile. Teil 1 spezifiziert den Anwendungsbereich, Teil 2 ist das eigentliche Regelwerk und Teil 3 beinhaltet neun Anhänge.

¹⁴ Vgl. BANK FOR INTERNATIONAL SETTLEMENTS (2003). Auslandsforderungen (consolidated foreign claims) sind definiert als: „Banks' cross-border claims in all currencies plus the local claims of their foreign affiliates in both local and foreign currencies“. Die Daten beinhalten allerdings nur Auslandsforderungen von Kreditinstituten mit Sitz in Ländern, deren Zentralbanken diese an die Bank für internationalen Zahlungsausgleich berichten und unterschätzen das Volumen des internationalen Bankgeschäfts. Gegenwärtig erhält die BIZ Daten von den Mitgliedern des Basler Ausschusses sowie von Brasilien, Chile, Dänemark, Finnland, Hongkong, Indien, Irland, Norwegen, Österreich, Panama, Portugal, Singapur, Taiwan und der Türkei.

machten im September 2001 ca. 21% des gesamten weltweit an Nichtbanken vergebenen Kreditvolumens aus. Der Marktanteil ausländischer Banken divergiert allerdings stark zwischen den einzelnen Weltregionen: Während er zum genannten Zeitpunkt in Lateinamerika fast 70% betrug, war er in Westeuropa mit 25% und in den USA mit 23% wesentlich geringer. In Japan kamen ausländische Banken nur auf einen Marktanteil von 6%.¹⁵

Der traditionell schwachen Stellung ausländischer Banken in Japan stand ab Anfang der 80er Jahre eine massive Expansion japanischer Banken im Ausland gegenüber. 1989 besaßen die japanischen Banken mit 38% der internationalen Forderungen den größten Marktanteil im internationalen Kreditgeschäft.¹⁶ Zwar konnten japanische Banken ihre Kosten im internationalen Vergleich relativ früh und stark senken.¹⁷ Zudem profitierten sie von der hohen japanischen Sparquote, die zu Kapitalexporten führte. Dennoch wurde der internationale Erfolg japanischer Banken in erster Linie auf niedrigere nationale Eigenkapitalanforderungen zurückgeführt.

Neben der internationalen Kostenführerschaft im operativen Bereich muss ein Großteil der dominierenden Stellung japanischer Banken auf den internationalen Kreditmärkten mit der zu diesem Zeitpunkt fehlenden Harmonisierung der Eigenkapitalanforderungen an Kreditinstitute begründet werden. Die japanischen Institute waren bis zum Ende der achtziger Jahre durch ungewöhnlich „weiche“ Eigenkapitalstandards gegenüber der internationalen Konkurrenz im Vorteil.¹⁸

Japanische Banken expandierten in den achtziger Jahren insbesondere in die USA, begünstigt durch die vom amerikanischen *Twin Deficit* ausgelösten Kapitalflüsse von Japan in die USA und dem dortigen Erfolg japanischer Industrieunternehmen.¹⁹ Ende der achtziger Jahre kontrollierten japanische Banken fast 10% des gesamten Privatkundengeschäftes in den USA und besaßen einen noch deutlich größeren Marktanteil in Kalifornien.²⁰ Dies veranlasste die US-amerikanischen Banken zur politischen Einflussnahme gegen den aus ihrer Sicht unfairen Wettbewerbsvorteil japanischer Banken aufgrund der weniger strengen Regulierung in Japan. Der daraus resultierende Druck der US-Regierung hinsichtlich gleicher Wettbewerbsbedingungen zwischen US-amerikanischen Banken und ihren japanischen Konkurrenten war letztendlich maßgeblich für das Zustandekommen der Basler Eigenkapitalvereinbarung von 1988.²¹

¹⁵ Vgl. MCCAULEY/RUUD/WOOLDRIDGE (2002).

¹⁶ Vgl. RYAN (1990), S. 350.

¹⁷ Vgl. z.B. ARBEITSKREIS "PLANUNG IN BANKEN" DER SCHMALENBACH-GESELLSCHAFT (1992), S. 121f.

¹⁸ Vgl. BONN (1998), S. 221f.

¹⁹ Vgl. HUNG/PIGOTT/RODRIGUES (1989).

²⁰ Vgl. BURSTEIN (1990), S. 35-41. Zur Interpretation dieser Kennzahlen vgl. CORRIGAN (1987).

²¹ Vgl. CORRIGAN (1987), BARDOS (1987) sowie OATLEY (2000). Einen hervorragenden Überblick über die Entstehungsgeschichte von Basel I bietet WALKER (2001) mit umfangreichen weiteren Nachweisen.

Auch nach Angleichung der Eigenkapitalanforderungen besaßen japanische Banken zunächst noch Wettbewerbsvorteile gegenüber den Banken aus anderen Ländern, da sie von den günstigeren Finanzierungskosten auf ihrem Heimatmarkt profitierten.²² Zudem wandte die japanische Bankenaufsicht als einziges Land Basel I nur auf international tätige Banken an. Die Eigenkapitalanforderung an national tätige Banken beträgt bis heute unverändert 4%. Erst im Zuge der japanischen Finanzkrise wurde die Anfälligkeit der japanischen Banken offensichtlich. Ihre Eigenkapitalausstattung nahm rasch ab, da die als Ergänzungskapital gewerteten stillen Reserven in ihrem Wertpapierbesitz vom starken Kursrückgang der japanischen Aktienmärkte ab 1990 betroffen waren.²³ Gleichzeitig stiegen die Kreditausfälle an, insbesondere da die als Sicherheiten verwendeten japanischen Immobilien durch das Platzen der Spekulationsblase stark an Wert verloren. Der Wettbewerbsvorteil der japanischen Banken verkehrte sich in den neunziger Jahren in eine Strukturkrise: Nach Angaben der *Bank of Japan* mussten die japanischen Banken während der vergangenen zehn Jahre Kredite von umgerechnet mehr als 600 Milliarden Euro abschreiben; die japanische Financial Services Authority beziffert den Betrag der derzeit notleidenden Kredite auf immer noch etwa 300 Milliarden Euro.²⁴ Mittlerweile können die größten japanischen Banken nur durch staatliche Kapitalspritzen vor der Insolvenz gerettet werden.²⁵

Nach dem Welthandelsrecht ist die staatliche Unterstützung insolvenzgefährdeter Banken als Maßnahme zur Erhaltung der Stabilität des nationalen Finanzsystems zugelassen,²⁶ verzerrt aber den Wettbewerb mit ausländischen Banken.²⁷ Allerdings sind Umfang und Kosten direkter staatlicher Unterstützungsmaßnahmen transparent und somit gegenüber einer nachsichtigeren aufsichtlichen Überwachung von Solvenzvorschriften aufgrund besserer externer Bewertungsmöglichkeiten zu bevorzugen.

Zur Verschärfung der japanischen Eigenkapitalregulierung führte also hauptsächlich internationaler Druck. Basel I bewirkte, dass die japanische Aufsicht stille Reserven im Wertpa-

²² Vgl. MCCAULEY/ZIMMER (1991) sowie POTERBA (1990) sowie BURSTEIN (1990), S. 99-127.

²³ Vgl. BONN (1998), S. 241 sowie SWARY/TOPE (1992), S. 419.

²⁴ Vgl. FINSTERBUSCH (2003b), S. 20.

²⁵ So als jüngstes Beispiel die rein national tätige Resona-Bank, die nicht einmal mehr die 4% Eigenkapitalquote erfüllen konnte, Vgl. FINSTERBUSCH (2003a), S. 15 sowie BASTIAN (2003).

²⁶ Vgl. General Agreement on Trade in Services (GATS), vom 15. April 1994, Annex on Financial Services, 2 lit. a.

²⁷ Die japanischen Aufsichtsbehörden stehen sowohl mit den US-amerikanischen Regierungsstellen, der Europäischen Kommission als auch anderen nationalen Regierungen und internationalen Foren in einem Dialog hinsichtlich ihrer Maßnahmen zur Lösung der Bankenkrise, vgl. z.B. die Presseerklärungen des japanischen Finanzministeriums zu den diversen Treffen, die auf dessen Homepage abgerufen werden können (<http://www.mof.go.jp/english/if/if.htm>).

pierbestand nur noch zu 45% gegenüber früheren 70% zur Erfüllung der regulatorischen Kapitalanforderung anerkannte.²⁸ Rückblickend betrachtet war diese Verschärfung allerdings weder hinreichend zur Verhinderung der japanischen Finanzkrise noch wirkungsvoll zur Angleichung der internationalen Wettbewerbssituation. Trotzdem war der Schritt in die richtige Richtung unverkennbar.

Die internationale Harmonisierung der Eigenkapitalnormen soll einer zu nachsichtigen nationalen Aufsicht und Überwachung entgegenwirken.²⁹ Sie sollte verhindern, dass Banken die Aufsichtsbehörden zugunsten einer nachlässigen Aufsicht beeinflussen und ihre Interessen auf Kosten der internationalen Konkurrenz, der nationalen Einleger und der Steuerzahler durchsetzen. Dazu müssen die internationalen Eigenkapitalnormen und deren Überwachung allerdings eine glaubwürdige Selbstbindung der nationalen Aufsichtsbehörden darstellen. Im Folgenden wird untersucht, ob die Bestandteile der Neuen Baseler Eigenkapitalvereinbarung dies erreichen.

3 Wettbewerbswirkungen der ersten Säule von Basel II

3.1 Die Grundkonzeption der ersten Säule

Banken können nach Basel II grundsätzlich zwischen verschiedenen Ansätzen zur Bestimmung ihrer Eigenkapitalanforderung wählen. Sowohl für das Kredit- als auch für das operationelle Risiko stehen drei Optionen zur Auswahl (vgl. Abbildung 1), die zunehmend komplexer und risikoempfindlicher sind.

Abbildung 1: Optionen zur Berechnung des Kredit- und operationellen Risikos

Kreditrisiko	Operationelles Risiko
(1) Standardansatz	(1) Basisindikatoransatz
(2) IRB-Basisansatz	(2) Standardansatz
(3) Fortgeschrittener IRB-Ansatz	(3) Fortgeschrittene Messverfahren (AMA)

Quelle: BASEL COMMITTEE ON BANKING SUPERVISION (2003a), Tz. 12.

Der Baseler Ausschuss will die Ansätze so kalibrieren, dass bei Anwendung der Standardansätze die Eigenkapitalanforderung an international tätige Banken im Durchschnitt gegen-

²⁸ Vgl. BARDOS (1987) sowie FOLLAKE (1990).

²⁹ Vgl. WALKER (2001), Kap. 1.

über Basel I unverändert bleibt.³⁰ Mit Anwendung der IRB- und AMA-Ansätze sollen die international tätigen Banken ihre Eigenkapitalanforderungen durchschnittlich verringern können, damit sie trotz hoher Umsetzungskosten einen Anreiz zur Nutzung dieser Verfahren erhalten.³¹ Die Eigenkapitalausstattung einer Bank, die IRB- oder AMA-Ansätze verwendet, muss allerdings 2007 mindestens 90% und 2008 mindestens 80% ihrer nach Basel I bestimmten Eigenkapitalanforderung betragen. Zudem behält sich der Baseler Ausschuss vor, die mögliche Eigenkapitalersparnis auch über 2008 hinaus zu begrenzen.³²

Der Baseler Ausschuss hat mit der Dritten Quantitative Auswirkungsstudie (QIS3) versucht, die Änderungen der Eigenkapitalanforderungen gemäß der aktuellen Vorschläge gegenüber den geltenden Regelungen zu prognostizieren. Abbildung 2 stellt die wichtigsten Ergebnisse dieser Umfrage unter 187 Banken aus den Mitgliedstaaten des Baseler Ausschusses und 177 Banken aus anderen Ländern dar. Die prozentualen Änderungen bei Verwendung der unterschiedlichen Ansätze sind als Durchschnittswerte für die einzelnen Bankengruppen angegeben. Die Werte in Klammern stellen die maximalen Erhöhungen und Verringerungen der Eigenkapitalanforderungen einzelner Banken dar.

Abbildung 2: Prognostizierte Änderungen der Kapitalanforderungen gegenüber Basel I

	Fortgeschrittener IRB-Ansatz	IRB-Basisansatz	Standardansatz
G 10 – Gruppe 1	-2% (46%, -36%)	+3% (55%, -32%)	+11% (84%, -15%)
G 10 – Gruppe 2	--	-19% (41%, -58%)	+3% (81%, -23%)
EU – Gruppe 1	-6% (26%, -31%)	-4% (55%, -32%)	+6% (31%, -7%)
EU – Gruppe 2	--	-20% (41%, -58%)	+1% (81%, -67%)
D – Gruppe 1*	+5%	+16%	+12%
D – Gruppe 2	-8% (34%, -44%)	-10% (41%, -47%)	0 (28%, -17%)
Andere	--	+4% (75%, -33%)	+12% (103%, -17%)

Quelle: BASEL COMMITTEE ON BANKING SUPERVISION (2003e), Table 1, sowie DEUTSCHE BUNDESBANK (2003). Anmerkung: Banken der Gruppe 1 sind im Gegensatz zu Gruppe 2 international aktiv und besitzen Kernkapital von mehr als 3 Milliarden Euro.

*Aufgrund der geringen Anzahl der teilnehmenden Banken wurden keine Einzelangaben veröffentlicht.

³⁰ Vgl. BASEL COMMITTEE ON BANKING SUPERVISION (2003c). Ähnliche Aussagen lassen sich auch in dem CP2 vom Januar 2001 finden, vgl. BASLER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF SICHT (2001b), Tz. 46.

³¹ So sollte z.B. die Anwendung des IRB-Basisansatzes die Eigenkapitalanforderung gegenüber dem Standardansatz um durchschnittliche 2-3% verringern, vgl. BASLER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF SICHT (2001b), Tz. 48.

³² Tz. 23. Teilzifferangaben beziehen sich – soweit nicht anders gekennzeichnet – auf BASEL COMMITTEE ON BANKING SUPERVISION (2003b), im folgenden CP3 genannt.

Abbildung 2 zeigt, dass die Auswirkungen auf einzelne Banken höchst unterschiedlich sind. Europäische Banken profitieren im internationalen Vergleich überdurchschnittlich von Basel II. Die international tätigen deutschen Banken haben allerdings einen starken Anstieg ihrer Eigenkapitalanforderungen zu befürchten.³³ Da risikosensitivere Eigenkapitalnormen Banken mit geringen Risiken begünstigen und Banken, die relativ hohe Risiken eingehen, höheren Eigenkapitalanforderungen unterwerfen sollen, ist eine solche Verschiebung der Wettbewerbsbasis zu erwarten und sogar gewünscht.³⁴ Dass diese Verschiebung stattfindet, zeigt sich insbesondere an der starken Streuung der Änderungsraten der einzelnen Institute.

Die Regulierung sollte der Maxime folgen: *same business, same risk, same rules*.³⁵ Trotzdem hat die Ausgestaltung der Eigenkapitalnormen jedoch auch starke Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation zwischen den einzelnen Bankensystemen, da deren Besonderheiten durch internationale Regulierung gefördert oder behindert werden können. Dabei haben sich die nationalen Regierungen und Aufsichtsinstanzen zu den Verfechtern der Interessen ihrer Finanzsysteme gemacht.³⁶ So hat z.B. Deutschland die Einführung des IRB-Basisansatzes beim Kreditrisiko unter Androhung eines Vetos durchgesetzt, da viele Sparkassen und Genossenschaftsbanken in absehbarer Zeit keinen fortgeschrittenen IRB-Ansatz zur Messung des Kreditrisikos hätten implementieren können.³⁷ Ebenfalls mit einer Vetodrohung konnte Deutschland die Sonderbehandlung von Krediten an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) durchsetzen und Risikozuschläge für langfristige Kredite weitestgehend abwehren, um nationale Finanzmarktbesonderheiten zu schützen.³⁸ Insofern sind die Kernregelungen von Basel II als ein Kompromiss zur Erhaltung des *gegenwärtigen* Wettbewerbsgleichgewichtes zwischen den unterschiedlichen nationalen Finanzsystemen zu werten.

Die QIS-Daten bieten allerdings noch keine verlässliche Aussage über die tatsächlichen Änderungen der Wettbewerbspositionen der Banken: Einerseits können die Banken ihr Ei-

³³ Dies liegt v.a. an den hohen Ausfallwahrscheinlichkeiten deutscher Kreditnehmer, die zu hohen Eigenkapitalanforderungen in den auf internen Verlustschätzungen basierenden IRB-Ansätzen führen, vgl. DEUTSCHE BUNDESBANK (2003), S. 7.

³⁴ Nur bei identischen Strukturen der Eigenkapital- und Risikokomponenten käme es bei einer Reform der Eigenkapitalnormen nicht zur Verschiebung der Wettbewerbsverhältnisse, vgl. REGNER (1994) S. 39-42.

³⁵ Vgl. u.a. SANIO (2002).

³⁶ In diesem Zusammenhang ist die Warnung von Jochen Sanio, des Präsidenten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bemerkenswert: „Kein Mitgliedsstaat darf für sein Bankensystem ungerechtfertigte Sondervorteile herausholen. Daran sollten wir uns manchmal auch selbst erinnern“, vgl. SANIO (2002), S. 16.

³⁷ Vgl. SANIO (2002), S. 19: Sanio spricht in diesem Zusammenhang von „existenzieller Bedeutung“ dieses deutschen Anliegen.

³⁸ Vgl. u.a. MEISTER (2003).

genkapital nach Basel II überhöht angegeben haben, um weitere Zugeständnisse im Zuge des Konsultationsprozesses zu erhalten. Andererseits werden die Banken Möglichkeiten zur Reduzierung ihrer Eigenkapitalanforderungen erst langsam entdecken und ausschöpfen.³⁹ Zukünftig ist damit zu rechnen, dass die Eigenkapitalanforderungen im Vergleich zum jetzigen Stand tendenziell absinken. Banken werden die zahlreich angebotenen Optionen dann ausüben, wenn sie zu einem Rückgang ihrer Kapitalanforderungen führen. Die Wahlrechte, v.a. bei der Entwicklung bankinterner Risikomessverfahren im Rahmen der IRB- und AMA-Ansätze, stellen also einen Mehrwert dar, analog zu Optionen als Finanzinstrumenten, und werden zu größeren Absenkungen der Eigenkapitalanforderungen führen. Zu den Optionen auf Bankenseite kommt im Zuge von Basel II zudem eine Vielzahl nationaler Wahlrechte, deren Auswirkungen auf den internationalen Wettbewerb im Folgenden aufgezeigt werden.

3.2 Nationale Wahlrechte der Aufsicht in Säule 1

Die nationalen Gesetzgeber und Aufsichtsbehörden entscheiden, auf welche Institute Basel II angewendet wird, da die neuen Vorschläge als solche keinerlei rechtliche Bindungskraft besitzen. Der Baseler Ausschuss *empfiehlt* die Anwendung auf „international tätige Banken.“ Die nationalen Aufsichtsbehörden entscheiden allerdings, welche ihrer Aufsicht unterliegenden Institute unter diese Definition fallen.⁴⁰ Die USA wollen Basel II beispielsweise nur für 10-12 Großbanken verpflichtend machen, auf die allerdings ca. 95% des internationalen Geschäftsvolumens aller US-Banken entfallen.⁴¹ Damit ist allerdings kein *level playing field* zwischen rein inländisch tätigen Banken und ausländischen Banken gewährleistet. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen allen Arten von Finanzdienstleistern zu schaffen, soll in der Europäischen Union Basel II grundsätzlich für alle Kreditinstitute und Wertpapierfirmen gelten. Allerdings behalten sich die europäischen Institutionen eine Reihe kleiner Änderungen vor, um Besonderheiten des europäischen Finanzmarktes Rechnung zu tragen. Überdies können einzelne Staaten jeder Zeit ihre Eigenkapitalnormen völlig gegenüber der Neuen Baseler Eigenkapitalvereinbarung abändern.

³⁹ S. BASEL COMMITTEE ON BANKING SUPERVISION (2003e), S. 3.

⁴⁰ In Deutschland sind dies zum Beispiel 14 Banken, vgl. SANIO (2002), S. 18.

⁴¹ Vgl. MEISTER (2003), S. 4. Durch zehn weitere große Banken, die sich freiwillig an Basel II halten wollen, würden sogar 99% der Auslandsaktiva der US-Banken abgedeckt.

3.2.1 Kreditrisiko: Standard-Ansatz

Beim Standard-Ansatz wird deutlich, dass das Basel-II-Abkommen keine klare Zielgruppe vorsieht. Eigentlich soll es nur für international tätige Banken gelten, von denen jedoch erwartet wird, dass sie ihr Kreditrisiko mit einem IRB-Ansatz messen. Der Standard-Ansatz ist dennoch für den internationalen Wettbewerb relevant, weil es der Mehrzahl der Banken in Europa und insbesondere in Deutschland zur Bestimmung des regulatorischen Eigenkapitals dient, auch wenn diese nicht international tätig sind.⁴² Auch dürfte er von vielen Schwellenländern als Einstieg in die Neue Baseler Eigenkapitalvereinbarung verwendet werden.

Die nationalen Aufsichtsinstitutionen können die Höhe der Eigenkapitalanforderung nach dem Standardansatz verringern, wenn sie die Vielzahl von Wahlrechten bei der Risikogewichtung⁴³ geeignet ausüben. Zudem können sie auch auf die Durchsetzung höherer Risikogewichte, die im Standardansatz als Wahlmöglichkeiten enthalten sind, verzichten.⁴⁴

Der nationalen Aufsicht überlassen bleibt insbesondere die genaue Definition der Kriterien, nach denen bestimmt wird, ob einzelne Kredite ins Retailportfolio fallen (Tz 44). Damit konnten die europäischen Regierungen die Anwendung des ursprünglich in Basel II vorgesehenen quantitativen Granularitätskriteriums zur Abgrenzung von Retailkrediten verhindern. Somit können nun fast beliebig viele KMU-Kredite begünstigt werden, wodurch geringere Finanzierungskosten des Mittelstandes möglich wären. Die europäischen Aufsichtsbehörden dürften hierdurch einem massiven Druck zur Mittelstandsförderung ausgesetzt werden, da die aufsichtliche Anerkennung eines KMU-Kredites als Retail mit einer deutlichen Eigenkapitaleinsparung der Banken einhergeht.⁴⁵ Dies ist insofern problematisch, als dass der Hauptteil der Eigenkapitalersparnis von Banken schon jetzt durch die Begünstigung von Retailkrediten zustande kommt. Es ist fraglich, ob die regulatorischen Kapitalanforderungen des Standardansatzes damit noch die Risiken kleiner Mittelstandsbanken abdecken werden, die in ihren Kreditportfolios oftmals regionalen Klumpenrisiken ausgesetzt sind.

⁴² Banken, die den Standardansatz verwenden, sind allerdings nur für einen geringen Teil des gesamten Kreditvolumens verantwortlich; nach Schätzung der Bundesbank haben sie einen Anteil von weniger als einem Viertel der gesamten Bilanzsumme der deutschen Banken, vgl. LOEPER (2003), Folie 10.

⁴³ Vgl. Tz. 28, 31, 32, 41, 42, 44, 45, 48 (inkl. Fn. 22), 51, 53, 141, 162, 171.

⁴⁴ So bspw. Tz. 41, 46, 55. Der Sinn solcher expliziten Wahlrechte ist fragwürdig, da die nationale Aufsicht in Säule 2 ohnehin explizit durch diskretionäre Erhöhung der Eigenkapitalanforderungen *einzelner* Institute für deren angemessene Eigenkapitalausstattung Sorge tragen soll.

⁴⁵ Es darf dabei allerdings nicht übersehen werden, dass die Einsparungen erst noch von den Banken an die Unternehmen weitergegeben werden müssen.

Weiterhin werden den nationalen Behörden bei der Anerkennung externer Ratingagenturen große Freiräume überlassen. So sind die Eignungskriterien in Tz. 61, welche die Ratingagenturen zu erfüllen haben, aufgrund ihrer unscharfen und rein qualitativen Vorgaben interpretationsabhängig. Ein Einfallstor für nationale Sonderbehandlungen stellt der letzte Unterpunkt der Tz. 61 dar. Unter der Überschrift *Glaubwürdigkeit* wird bestimmt, dass eine Ratingagentur rein national tätig sein kann. Hieraus ergibt sich, dass nur die nationale Aufsicht für deren Anerkennung zuständig ist und keinerlei externe Kontrolle besteht.⁴⁶ Aus diesem Zusammenspiel entsteht die Gefahr der Risikounterbewertung, mit der Folge, dass nationale Kreditinstitute einen zumindest kurzfristigen Wettbewerbsvorteil erfahren könnten. Langfristig besteht zudem die Gefahr, dass gesamtwirtschaftlich unterkapitalisierte Banken nach einem Zusammenbruch grenzübergreifende Krisen herbeiführen, deren Lasten von nicht unmittelbar betroffenen Banken ebenfalls zu tragen sind.

Schon anhand der beschriebenen Beispiele zeigt sich, dass nationale Wahlrechte einen entscheidenden Beitrag bei der Bestimmung der Wettbewerbsvoraussetzungen ausmachen können. Einzeln betrachtet wären sie oftmals vernachlässigbar, doch führt die Vielzahl diskretionärer Möglichkeiten zu einer Unterminierung der angestrebten Wettbewerbsgleichheit. Zudem ist bei einer Verringerung der Eigenkapitalbasis meist von erhöhter Insolvenzgefahr auszugehen und somit auch das Ziel der Finanzmarktstabilität gefährdet.

Ein Beispiel dafür, dass die Ausdehnung nationaler Wahlmöglichkeiten nicht notwendigerweise mit einer Verschlechterung des *level playing field* einhergeht, bietet die Behandlung von Krediten im Verzug (*past-due loans*). Während solche Kredite nach dem zweiten Konsultationspapier noch mit 150% oder höher risikogewichtet werden mussten,⁴⁷ werden sie nun mit 100% gewichtet, sofern die darauf erfolgten Einzelwertberichtigungen (*specific provisions*) über 20% des ausstehenden Kreditbetrages ausmachen.⁴⁸ Bei Einzelwertberichtigungen von über 50% haben die Aufsichtsbehörden sogar die Möglichkeit, die Risikoge-

⁴⁶ Tz. 60 legt die Überprüfung der Anforderungen an Ratings und damit die Anerkennung der Ratingergebnisse, welche nach Tz. 62 von den Aufsichtsinstanzen den Risikogewichtskategorien zugeordnet werden, in die Hände der nationalen Aufsichtsinstanzen. Es ist eine teilweise Anerkennung der Beurteilung in Bezug auf einzelne Forderungen oder Rechtsgebiete möglich. Dadurch können Banken für unterschiedliche Geschäftsbereiche zwischen den Beurteilungen verschiedener Ratingagenturen wählen. Es ist eine Zunahme und Segmentierung der Ratingagenturen zu erwarten, die – um wirtschaftlich überleben zu können – Ratingaufträge benötigen. Sie stehen somit in Konkurrenz um Ratingaufträge der Unternehmen und Banken, und es besteht die Gefahr, dass sie sich mit vorteilhaften Ratings Wettbewerbsvorteile versprechen werden.

⁴⁷ BASLER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF SICHT (2001a).

⁴⁸ Vgl. Tz. 48. Sonst 150%. Eine höhere Gewichtung wird nicht mehr vorgeschlagen. Fn. 22 erlaubt – wieder nach nationalem Ermessen – andere nicht in Verzug befindliche Kredite, die mit 150% risikogewichtet werden sollten, ebenso zu behandeln.

wichtung von 100% auf 50% zu senken. Damit können nationale Aufsichtsbehörden verstärkt Anreize zur Wertberichtigung von notleidenden Krediten schaffen. Hierdurch ist eine Besserstellung bereits vorsichtig arbeitender oder strengeren nationalen Regelungen unterliegender Banken zu erwarten, die ordnungspolitisch zu begrüßen ist. Es ist allerdings auch hier zu hinterfragen, weshalb die Reduktion auf 50% nationaler Diskretion unterliegt. Darüber hinaus bleiben Wettbewerbsverzerrungen durch international unterschiedliche Wertberichtigungsvorschriften erhalten.

Die Einführung des vereinfachten Standardansatzes (Simplified Standardised Approach, SSA) ist ebenfalls eher als Schritt hin zu mehr Wettbewerbsgleichheit anzusehen. Der SSA vermischt Elemente des regulären Basel II-Standardansatzes und der geltenden Basel I-Regelungen, um die Eigenkapitalanforderungen in möglichst einfacher Weise weiterzuentwickeln.⁴⁹ Er erlaubt weitere Wahlmöglichkeiten für Banken und Aufsichtsinstanzen.

It's quite likely that no single bank or country will use the exact approach. They may want something a little different somewhere. (...) There's a lot of flexibility for what we call national discretion (...).⁵⁰

Der SSA kann zur Vereinheitlichung der Wettbewerbsbedingungen beitragen, indem er Aufsichtsbehörden, denen die Baseler Vorschriften zu komplex sind, eine Alternative zur Entwicklung eigener Anforderungen bietet. Allerdings sollte dabei im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit sicher gestellt werden, dass solche Schwellenländer, die zur Übernahme des regulären Standardansatzes nach Basel II fähig wären, keinen Anreiz haben, statt dessen den weniger risikosensitiven SSA umzusetzen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Einführung der Ermessensfreiräume⁵¹ – auch wenn hier nur wenige exemplarisch aufgezeigt werden konnten – zu einer Aufweichung der Eigenkapitalvereinbarung und des internationalen *level playing field* führen kann. Eine großzügige Auslegung der qualitativen Vorschriften und die Annerkennung nationaler Ratingagenturen verschaffen den heimischen Banken, die den Standardansatz verwenden, Vorteile gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten.

⁴⁹ Vgl. Anhang 9, CP3. Forderungen an Unternehmen werden wie bisher mit pauschal 100% risikogewichtet. Zu Risikogewichtung von Forderungen an Staaten und Banken sollen die Urteile von Exportversicherungsagenturen (ECA) herangezogen werden. Wiederum finden sich zahlreiche nationale Spielräume: Tz. 3, 7, 9, 10, 12 iVm13, 14, 17, 20, 54 und Fn. 172 des Anhang 9 im CP3.

⁵⁰ Zitiert nach CP3ALERT (2003), S. 5.

⁵¹ Vgl. v.a. Fn. 43.

3.2.2 Kreditrisiko: auf internen Ratings basierende Ansätze (IRB-Ansätze)

Ebenso wie beim Standardansatz erlaubt das dritte Konsultationspapier bei IRB-Ansätzen den nationalen Aufsichtsinstanzen ein weitgehendes Maß an Flexibilität. Das beginnt bei der Entscheidung, ob IRB-Ansätze zugelassen werden. Banken müssen nach Tz. 354 ihren nationalen Aufsichtsbehörden demonstrieren, dass sie die geforderten Mindestanforderungen erfüllen.⁵² Die im CP3 niedergelegten Vorschriften sollen *vorsichtige*⁵³ Aufsicht und Regulierung garantieren. Dabei werden die Banken zu *konservativen*⁵⁴, *aussagekräftigen*⁵⁵, sowie *plausiblen und unmittelbar einleuchtenden*⁵⁶ Bewertungen, (Ein-)Schätzungen oder Tests angehalten. Die Auslegung dieser wenig konkreten und schwer greifbaren Begriffe obliegt weitestgehend der nationalen Aufsicht. Diese wiederum müssen die *angemessenen* Maßnahmen der Banken begutachten und ihre Aktionen ebenfalls meist *angemessen* durchführen.⁵⁷ Vieles kann auch „*subject to supervisory review*“⁵⁸ oder deren „*approval*“⁵⁹ gehandhabt werden. Wie schon oben erwähnt, reicht die großzügige Interpretation dieser quantitativen Vorgaben oftmals aus, um nationalen Banken Vorteile zu gewähren.

Anhand der Anforderung an Banken, die Angemessenheit ihrer Kapitalausstattung mit Stress-Tests zu beurteilen, lässt sich exemplarisch die beliebige Auslegbarkeit einer wesentlichen Anforderung an die Qualität von IRB-Ansätzen verdeutlichen:

⁵² Die Demonstration gegenüber der nationalen Aufsicht wird mehrmals gefordert: Tz. 338, 350, 354, 435, 441, 463, 488, 490, 493. In Tz. 379, 499 muss immerhin schon die Bank die Aufsichtsinstanz *überzeugen*, das ein Modell oder Verfahren gute Vorhersagkraft besitzt.

⁵³ Englisch: *prudential*. Wird oftmals auch mit umsichtig oder prudentiell übersetzt oder aufgrund des Bezuges meist ganz weggelassen (so zu finden in den zweisprachig erscheinenden Monatsberichten der Deutschen Bundesbank).

⁵⁴ Tz. 373, 378, 397, 422, 431, 435, 441, 451, 490. „Conservatism“ (in der deutschen Fassung mal als Sicherheitsabschlag, konservativer Zuschlag oder nur Vorsicht übersetzt) wird in den Tz. 413, 424, 437, 490, gefordert.

⁵⁵ Tz. 351, 363, 365, 370, 371, 380, 397, 463, 490, 493, 499.

⁵⁶ Tz. 372, 438, 448, 490.

⁵⁷ Angemessen (i.S.v. „appropriate“ und „adequate“) kommt im CP3 mehr als 200 Mal vor und bietet Banken und Aufsichtsinstanzen schwer nachvollziehbare Freiräume, da eben nur die Bestimmungen ausgelegt werden und auch keine Schiedsinstanz vorliegt.

⁵⁸ Vgl. Tz. 397, 490, 533, 598. Hierbei und in Fn. 59 variiert die deutsche Übersetzung in ihren Worten, aber nicht im Inhalt.

⁵⁹ Vgl. Tz. 228, 230, 567, 579.

396. Eine IRB-Bank muss zur Beurteilung der Angemessenheit ihrer Eigenkapitalausstattung über fundierte Stresstest-Verfahren verfügen. Dabei sind mögliche Ereignisse oder zukünftige Veränderungen der ökonomischen Rahmenbedingungen zu identifizieren, die negative Einflüsse auf die Werthaltigkeit der Kreditforderungen haben. Sie sollen auch die Möglichkeiten der Bank messen, derartigen negativen Einflüssen standzuhalten. Szenarien, die beispielsweise beurteilt werden können sind: (i) gesamtwirtschaftliche oder branchenbezogene wirtschaftliche Abschwungphasen; (ii) erhebliche Marktpreisveränderungen und (iii) Liquiditätsengpässe.

397. Ergänzend zu den oben beschriebenen grundsätzlichen Tests haben die Banken Kreditrisiko-Stresstests durchzuführen, um den Einfluss bestimmter Bedingungen auf die Eigenkapitalanforderungen im IRB-Ansatz abzuschätzen. Der durchzuführende Test kann von den Banken selbst entwickelt werden und wird von der Bankenaufsicht überprüft. Der durchzuführende Test muss aussagekräftig sein und angemessen konservativ ausgestaltet sein. Die einzelnen Banken können nach ihren individuellen Gegebenheiten unterschiedliche Ansätze zur Erfüllung der Stresstest-Anforderungen entwickeln. Unter diesen Umständen ist es nicht erforderlich, auf den schlimmsten Fall bezogene Szenarien zu unterstellen. Im Zusammenhang mit den Stresstests wird von den Banken allerdings erwartet, dass sie zumindest die Auswirkungen von leichten Rezessions-Szenarien berücksichtigen. Für diesen Zweck könnten sie beispielsweise ein Null-Wachstum in zwei aufeinander folgenden Quartalen unterstellen, um – auf vorsichtig gewählter Basis und unter Berücksichtigung der internationalen Streuung der Geschäfte – die Auswirkungen auf die PDs, LGDs und EAD abzuschätzen.⁶⁰

Es bleibt damit der nationalen Überprüfung überlassen, wie streng die Stress-Tests von Banken in der Praxis sein müssen. Dies kann zwar die Weiterentwicklung der *best practice* von Banken fördern, gewisse aussagekräftige internationale Mindeststandards sind allerdings aus Wettbewerbsgründen wünschenswert. Eine exakte Beschreibung eines durchzuführenden Stresstests würde aber wohl den Rahmen der neuen Vorschriften sprengen. Die aus Wettbewerbsicht beste Lösung wäre die Entwicklung eines standardisierten Tests analog zu den Tests, die der IWF für sein *Financial Sector Assessment Programm* (FSAP) entwickelt hat.⁶¹

Ebenso wie beim Standardansatz bieten die Detailregelungen der IRB-Ansätze den nationalen Aufsichtsinstitutionen eine Reihe von Wahlrechten, mit denen sie die Eigenkapitalbelastung der ihrer Aufsicht unterliegenden Banken drücken könnten. Die wesentlichen sind in Tabelle 1 dargestellt, wobei Möglichkeiten zur Unterlassung von Eigenkapitalerhöhungen nicht eigens aufgenommen wurden. Zusätzlich sind nationale Freiräume in der Gewährung von Übergangsregeln hin zu Basel II zu finden.⁶²

⁶⁰ Vgl. Tz. 396f.

⁶¹ Vgl. INTERNATIONAL MONETARY FUND/THE WORLD BANK (2003). Das FSAP betrachtet v.a. systemische Risiken eines Finanzmarktes und nicht einzelne institutionelle Risiken.

⁶² S. u.a. Tz. 226, 233, 236.

Tabelle 1: Ausgewählte nationale Wahlrechte bei der Ausgestaltung der IRB-Ansätze

<i>Allgemeine Definitionen</i>
<p>Präzisierung der Kreditausfalldefinition (Tz. 414-416).</p> <p>Möglichkeit der Zulassung von Bilanzsumme statt Jahresumsatz als Abgrenzung für KMU-Kredite (Tz. 243).</p> <p>Definition der kurzfristigen Kredite, deren intern bestimmtes M weniger als ein Jahr betragen darf (Tz. 291).</p>
<i>Berücksichtigung der effektiven Restlaufzeit M</i>
<p>Möglichkeit, von Banken im IRB-Basisansatz eine interne Bestimmung von M zu fordern, die dann unter der grundsätzlich festgelegten Grenze liegen kann (Tz. 288ff).</p> <p>Möglichkeit, Banken von der Pflicht auszunehmen, im fortgeschrittenen IRB-Ansatz M von Forderungen an kleinere inländische Unternehmen intern zu bestimmen (Tz. 289).</p>
<i>Spezialfinanzierungen</i>
<p>Möglichkeit der Zulassung eines Basisansatzes zur Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit hochvolatiler gewerblicher Realkredite (Tz. 219).</p> <p>Möglichkeit, Risikogewichte von als „sehr gut“ bzw. „gut“ eingestuften Spezialfinanzierungen von 75 auf 50 bzw. von 100 auf 75% zu reduzieren (Tz. 246).</p>
<i>Bestimmung der Kapitalunterlegung von Beteiligungen</i>
<p>Möglichkeit zur Anerkennung verschiedener Marktansätzen für unterschiedliche Portfolios (Tz. 319).</p> <p>Möglichkeit der Ausnahme bestimmter Beteiligungen von der Bestimmung der Eigenkapitalanforderung nach den IRB-Ansätzen (Tz. 326-328). Insbesondere Tz. 327, Satz 1, erlaubt nationale Strukturpolitik: „Um bestimmte Wirtschaftssektoren zu fördern, können die Aufsichtsinstanzen Beteiligungen von den IRB-Kapitalanforderungen ausschließen, die im Rahmen staatlicher Förderprogramme eingegangen wurden.“</p> <p>Möglichkeit zur Zulassung von Korrelationsberücksichtigungen bei der internen Risikomessung (Tz. 490 (f)).</p>
<i>Kreditrisikominderung</i>
<p>Möglichkeit zur Streichung des Sicherheitsabschlags (<i>haircut</i>) bei der Anerkennung von Kreditsicherheiten unter festgelegten Bedingungen (Tz. 141f, 263).</p> <p>Möglichkeit zur Anerkennung bedingter Garantien (Tz. 446).</p> <p>Möglichkeit zur Anerkennung von nicht explizit im CP erwähnten Sicherheiten, wenn sie bestimmte, weit auslegbare Anforderungen erfüllen (Tz. 484).</p>
<i>Verbriefungen</i>
<p>Bewertung der Transaktionen anhand der von der Aufsicht zu ermittelnden ökonomischen Substanz (Tz. 501).</p>

Quelle: Eigene Darstellung nach CP3.

Sämtliche Wahlrechte erlauben Eigenkapitalverringerungen bei den Banken. Sie werden diese Optionen nur bei Vorteilhaftigkeit ausüben und dann über Druck auf die nationale Aufsicht einfordern. Die Aufsicht kann sich aufgrund der weiten Ermessensspielräume nicht auf feststehende Regeln berufen, um das Begehren der Banken abzulehnen.

Die in Tabelle 1 aufgeführten nationalen Wahlrechte sind oftmals damit zu erklären, dass sie die Kompromissfindung im Baseler Ausschuss erleichterten. Insbesondere die Möglichkeit, nach Tz. 289 im IRB-Ansatz teilweise auf die Berücksichtigung der Restlaufzeit zu verzichten und somit eine Verteuerung von langfristigen Krediten zumindest an kleinere Unternehmen zu verhindern, ist Bedingung für die deutsche Zustimmung zu Basel II.⁶³

Die IRB-Ansätze bedeuten die Hinwendung zu einer qualitativen Aufsicht, bei der den Banken weniger konkrete Vorgaben gemacht werden, sondern an deren Stelle auf von diesen selbst entwickelte Risikomess- und Steuerungsverfahren zurückgegriffen wird. Tz. 489 spiegelt konkret für Beteiligungen im Anlagebuch diese allgemeine Tendenz der Neuen Baseler Eigenkapitalvereinbarung wieder:

Der Ausschuss erkennt an, dass die Besonderheiten der Märkte, Messmethoden, Beteiligungsanlagen und Managementpraktiken es erfordern, dass Banken und Aufsichtsinstanzen ihre Arbeitsabläufe an die Gegebenheiten anpassen. Der Ausschuss beabsichtigt nicht, den Banken die Form oder operative Einzelheiten ihrer Risikosteuerungspolitik und Messmethoden für Beteiligungen im Anlagebuch vorzuschreiben“.

3.2.3 Eigenkapitalunterlegung des operationellen Risikos

Die explizite Berücksichtigung des operationellen Risikos ist gegenüber Basel I neu aufgenommen worden. Bis dato werden diese Risiken implizit im Kreditrisiko mitberücksichtigt. Die Bestimmungen sind bis heute allerdings sehr vage. Zwar sind bei der Unterlegung des operationellen Risikos keine expliziten aufsichtlichen Wahlrechte aufgenommen, doch ergibt sich allein schon durch die Auslegungsbedürftigkeit der Regelungen eine Vielzahl nationaler Einflussmöglichkeiten. Tabelle 2 beschreibt die wichtigsten Möglichkeiten, mit denen die nationale Aufsicht die Eigenkapitalanforderungen für das operationelle Risiko gering halten kann.

⁶³ Vgl. z.B. DEUTSCHER BUNDESTAG (2001).

Tabelle 2: Ausgewählte nationale Ermessensspielräume bei der Bestimmung des operationellen Risikos

<i>Auswahl geeigneter Ansätze</i>
<p>Die Aufsicht entscheidet, ob die Banken einen Ansatz gewählt haben, der für ihr Risikoprofil geeignet ist (Tz. 610).</p> <p>Die Aufsicht kann nach Tz. 640f die Anwendung des AMA-Ansatzes für einige und des Basisindikator- bzw. Standardansatzes für andere Aktivitäten erlauben (<i>partial use</i>).</p> <p>Die Aufsicht kann Banken die Rückkehr zu einem einfacheren Ansatz erlauben (Tz. 611).</p> <p>Die Möglichkeit, den alternativen Standardansatz nach Fn. 91 zu verwenden, obliegt dem Ermessen der nationalen Aufsicht.</p>
<i>Basisindikatoransatz</i>
Die nationale Aufsicht kann die Definition des Bruttoertrages festlegen (Tz. 613 i.V.m. Fn. 89).
<i>Standardansatz</i>
Die nationale Aufsicht entscheidet über das angemessene Mapping der Geschäftsfelder (Anhang 6).
<i>Fortgeschrittene Messverfahren (Advanced Measurement Approaches, AMA)</i>
<p>Die Anforderungen an die Verwendung des AMA sind sehr allgemein gehalten und ermöglichen die nationale Anerkennung fast beliebiger bankinterner Ansätze (Tz. 620).</p> <p>Die nationale Aufsicht darf unter der Voraussetzung einer angemessenen bankinternen Berücksichtigung das Herausrechnen des erwarteten Verlustes aus der Eigenkapitalunterlegung zulassen (Tz. 629 (b)).</p> <p>Die nationale Aufsicht entscheidet über die eigenkapitalmindernde Anerkennung intern abgeleiteter Korrelationen der operationellen Verluste (Tz. 629 (d)).</p> <p>Die nationale Aufsicht überprüft, wie die Vergangenheitsdaten zur Abschätzung des zukünftigen Verlustpotentials genutzt werden, insbesondere ob interne Verlustdaten als nicht mehr relevant aus dem Datensatz gelöscht werden dürfen (Tz. 631).</p> <p>Die nationale Aufsicht überprüft, welchen Verlustklassen einzelne Schadenfälle zugeordnet werden, wodurch die Ergebnisse der Verlustschätzungen beeinflusst werden können (Tz. 633).</p> <p>Die nationale Aufsicht entscheidet, ob genügend „relevante externe Daten“ in die Modellschätzung eingehen. Durch die dadurch mögliche Nichtberücksichtigung von Verlustfällen kann der geschätzte Verlust reduziert werden (Tz. 634).</p> <p>Die Berücksichtigung von „Expertenmeinungen“ und Szenario-Analysen bei der Risikomessung ist völlig unklar und unterliegt nationaler Diskretion (Tz. 635).</p> <p>Das „firmenweite Risikobewertungssystem“ sowie die „entscheidenden Faktoren des Geschäftsumfeldes und des internen Kontrollsystems“ müssen bei der Risikoschätzung berücksichtigt werden. Wie dies geschieht, bleibt den Banken und den modellabnehmenden nationalen Aufsichtsinstitutionen überlassen (Tz. 636).</p> <p>Die Umsetzung der geforderten Berücksichtigung der entscheidenden Faktoren des Geschäftsumfeldes und des internen Kontrollsystems einer Bank ist offen. Die Interpretation obliegt der nationalen Aufsicht (Tz. 636).</p> <p>Nationale Aufsichtsinstitutionen dürfen Versicherungen in Höhe von bis zu 20% der gesamten Eigenkapitalanforderung als eigenkapitalmindernd anerkennen. Die diesbezüglichen Anforderungen sind der Interpretation der Aufsicht überlassen (Tz. 637).</p>

Quelle: Eigene Darstellung nach CP3

Tabelle 2 verdeutlicht, dass nahezu alle wesentlichen Aspekte der Ansätze von den nationalen Aufsichten autonom verändert werden können. Sie bestimmen, welche Banken für welche Geschäftsfelder welche Ansätze verwenden dürfen und damit die Höhe der möglichen Eigenkapitalersparnis durch Anwendung fortgeschrittener Ansätze oder wenig risikoempfindlicher Ansätze.⁶⁴ Im Basisindikatoransatz unterliegt die entscheidende Definition des Bruttoertrags, mit dem die Höhe der Eigenkapitalanforderung direkt bestimmt wird, letztlich der nationalen Diskretion. Im Standardansatz eröffnet die Einordnung (das „Mapping“) der Bankgeschäfte in die durch Basel vorgegebenen Geschäftsfelder große Spielräume zur Kapitalverringerng insbesondere durch die Anlastung von Kosten von Service-Bereichen nach dem Tragfähigkeitsprinzip auf die riskantesten/profitabelsten Bereiche.⁶⁵

Bei der Anerkennung der AMA-Ansätze herrscht nahezu Willkür, da ihre Anerkennung an unüberprüfbare Kriterien geknüpft ist. Deshalb rechnet der Baseler Ausschuss schon heute mit entsprechenden Nachbesserungen, wie Tz. 628 verdeutlicht:

Dem Ausschuss ist bewusst, dass das AMA-Soliditätskriterium den Banken eine beachtliche Flexibilität bei der Entwicklung einräumt. Jedoch müssen Banken bei der Entwicklung dieser Systeme und darüber hinaus über strenge Verfahren zur Modellentwicklung und zur unabhängigen Modellvalidierung verfügen. Der Ausschuss wird den Fortschritt bei der Entwicklung von Ansätzen für operationelle Risiken Ende 2006 angesichts der Fortentwicklung von Bankpraktiken zur Erzielung verlässlicher und konsistenter Schätzungen möglicher Verluste überprüfen. Zusätzlich wird er die angesammelten Daten und die durch AMA-Verfahren ermittelte Höhe der Kapitalanforderungen überprüfen und dann gegebenenfalls seine Vorschläge überarbeiten.

Abschließend kann festgehalten werden, dass nationale Aufsichtsinstitutionen mit der ersten Säule von Basel II, insbesondere in den IRB-Ansätzen und den AMA-Ansätzen, einen sehr großen Spielraum zur *regulatory forbearance* erhalten. Damit dieser Spielraum nicht zu einer faktischen Aufweichung der Eigenkapitalanforderungen führt, müssen Kontrollmechanismen eingeführt werden. Dies erfolgt ansatzweise über die zweite und dritte Säule von Basel II und soll im Folgenden dargestellt werden.

⁶⁴ Vgl. BUCHMÜLLER (2002) zur Möglichkeit einer adversen Selektion von Banken mit hohem Risiko bei der Wahl der Ansätze.

⁶⁵ Da sich die Beta-Faktoren, mit denen aus dem Bruttoertrag eines Geschäftsfeldes dessen Eigenkapitalunterlegung bestimmt wird, um bis zu 50% unterscheiden, ist durch die Verschiebung von Kosten aus dem Bereich mit dem niedrigsten zu dem mit dem höchsten Beta eine beträchtliche Reduktion der Eigenkapitalbelastung möglich, vgl. Tz 617.

4 Säule 2 – Aufsichtliches Überprüfungsverfahren

Das aufsichtliche Überprüfungsverfahren als zweite Säule der Neuen Baseler Eigenkapitalvereinbarung stellt eine wesentliche Neuerung gegenüber den geltenden Vorschriften von Basel I dar. Die diesbezüglichen Vorschläge des dritten Konsultationspapiers enthalten vier Grundsätze des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens (*supervisory review process*, SRP), deren Erläuterungen sowie Vorschläge zur aufsichtlichen Transparenz und Verantwortlichkeit (Tz. 677). Die vier zentralen Grundsätze sind in Tabelle 3 dargestellt.

Tabelle 3: Die vier Grundsätze der Säule 2

<p><i>Grundsatz 1:</i> Banken sollten über ein Verfahren zur Beurteilung ihrer angemessenen Eigenkapitalausstattung im Verhältnis zu ihrem Risikoprofil sowie über eine Strategie für den Erhalt ihres Eigenkapitalniveaus verfügen.</p>
<p><i>Grundsatz 2:</i> Die Aufsichtsinstanzen sollten die bankinternen Beurteilungen und Strategien zur angemessenen Eigenkapitalausstattung überprüfen und bewerten; Gleiches gilt für die Fähigkeit der Banken, ihre aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen zu überwachen und deren Einhaltung sicherzustellen. Die Aufsichtsinstanzen sollten angemessene aufsichtsrechtliche Maßnahmen ergreifen, wenn sie mit dem Ergebnis dieses Verfahrens nicht zufrieden sind.</p>
<p><i>Grundsatz 3:</i> Die Aufsichtsinstanzen sollten von den Banken erwarten, dass sie über eine höhere Eigenkapitalausstattung als die aufsichtsrechtlich geforderte Mindesteigenkapitalausstattung verfügen, und die Möglichkeit haben, von den Banken eine höhere als die Mindesteigenkapitalausstattung zu verlangen.</p>
<p><i>Grundsatz 4:</i> Die Aufsichtsinstanzen sollten frühzeitig eingreifen, um zu verhindern, dass das Eigenkapital unter die geforderte Mindestausstattung fällt, die aufgrund des Risikoprofils einer bestimmten Bank notwendig ist. Sie sollten schnelle Abhilfe fordern, wenn das Eigenkapital nicht erhalten oder nicht wieder ersetzt wird.</p>

Quelle: Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (2003a), Tz. 683-718.

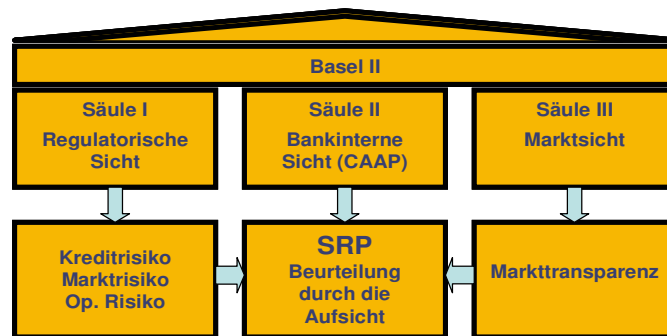
Das aufsichtliche Überprüfungsverfahren soll nach Tz. 678 sicherzustellen, dass Banken über eine angemessene Eigenkapitalausstattung verfügen sowie dass sie bessere Risikomanagementverfahren für die Überwachung und Steuerung ihrer Risiken entwickeln und anwenden.⁶⁶ Allerdings wird dabei nach Tz. 679 die Entwicklung passender interner Steuerungsverfahren und die Definition von Eigenkapitalzielen in die Hände der Geschäftsleitungen der Banken gelegt.

Das aufsichtliche Überprüfungsverfahren wird nach Tz. 682 angewandt auf 1) Risiken, die zwar in Säule 1 betrachtet, aber dort nicht vollständig erfasst werden, z.B. Kreditrisikokonzentration, 2) Risiken, die in Säule 2 nicht berücksichtigt werden, wie z.B. Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch, Betriebsrisiken und strategische Risiken, sowie 3) Einflüsse außerhalb der Bank, wie z.B. Auswirkungen von Konjunkturzyklen. Weiteres zentrales Anliegen

⁶⁶ Vgl. Tz. 678.

ist es, die Einhaltung der Mindestanforderungen an die Risikomessansätze der ersten Säule sicher zu stellen. Somit ist die zweite Säule zentrale Schaltstelle bei der Durchsetzung des neuen Regelwerkes, wie Abbildung 3 veranschaulicht.

Abbildung 3: Rolle der aufsichtlichen Überprüfung (SRP) in Basel II



Quelle: Loeper (2003), Folie 4.

Säule II unterliegt – aufgrund ihrer generell fehlenden Spezifizierung und Quantifizierung – weder der Form noch dem Inhalt nach explizit nationaler Diskretion. Eine solche ist aber mit dem gewünschten Übergang von einer quantitativen, regelbasierten hin zu einer qualitativen, prozessorientierten Aufsicht unvermeidlich. Dabei ist eine international einheitliche Auslegung angesichts der unterschiedlichen Kulturen des Bankgeschäfts und der Aufsicht nicht zu erwarten, wie schon bei der Formulierung der Vorschläge deutlich wurde. Zur Sicherstellung eines Mindestmaßes an internationaler Wettbewerbsgleichheit und der Verringerung von *regulatory capture* muss dabei das aufsichtliche Überprüfungsverfahren allerdings für alle Marktteilnehmer transparent sein. Dies fordert auch der Baseler Ausschuss in Tz. 756:

Die Beaufsichtigung von Banken ist keine exakte Wissenschaft, so dass Entscheidungsspielräume innerhalb des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens unvermeidbar sind. Aufsichtsinstanzen müssen darauf achten, ihre Aufgaben in äußerst transparenter und berechenbarer Weise auszuführen. Die Aufsichtsinstanzen sollten die bei der Überprüfung der internen Kapitalbeurteilung der Banken zu verwendenden Kriterien öffentlich zugänglich machen.

Vor diesem Hintergrund ist erläuterungsbedürftig, weshalb Säule II *nur* qualitative Vorgaben enthält. Insbesondere wäre zumindest mittelfristig ein formelles quantitatives *Back-testing*-Verfahren wie bei den internen Messansätzen des Marktrisikos möglich und sinnvoll.⁶⁷ Erst damit könnten eine systematische Unterschätzung von Risiken durch Banken und eine diesbezügliche Untätigkeit der Aufsicht ausgeschlossen werden.

⁶⁷ Diese Verfahren, die nachträglich die Güte der internen Schätzgrößen prüfen, sollen nach einiger Zeit verlässlicher Bestandteil des SRP werden, vgl. BLOCHWITZ (2003), Folie 11.

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht hat die möglichen Gefahren einer national divergierenden Ausübungspraxis frühzeitig erkannt und schon 2001 die *Accord Implementation Group* (AIG) gegründet.⁶⁸ Sie soll zum Austausch von Informationen und Bewertungsansätzen dienen, sowie eng mit der *Capital Task Force* (CTF)⁶⁹ zusammenarbeiten.⁷⁰ Die AIG soll Informationen zur Änderung der Aufsichtskonzeptionen durch Basel II und zum Implementierungsstand der Banken sammeln sowie die Datenanforderungen an die Risikomessansätze klären und präzisieren. Insbesondere soll sie eine Abstimmung der nationalen Aufsichten hinsichtlich der Genehmigung interner Rating- und operationeller Risikoansätze herbeiführen.⁷¹

Das Mandat der AIG umfasst explizit Fragen des *level playing field*. Insofern ist zu hoffen, dass damit ein Instrumentarium eingerichtet wurde, um trotz der vielfältigen nationalen Wahlrechte mit Basel II ein annähernd ausgeglichenes internationales Wettbewerbsfeld zu schaffen. Da die AIG wie der Baseler Ausschuss im Konsensverfahren arbeitet, können zu nachsichtige nationale Aufsichtsinstitutionen allerdings nicht zu einer Änderung ihrer Aufsichtspraxis gezwungen werden. Es bleibt abzuwarten, ob die *epistemic community* des Baseler Ausschusses und ein möglicher Druck ausländischer Regierungen mit Hilfe der AIG und der CTF zu einer Harmonisierung nicht nur der allgemeinen Vorschläge sondern auch der Aufsichtspraxis führen. Erst dann ist von einem internationalen *level playing field* zu sprechen.

5 Säule 3: Marktdisziplin

Die dritte Säule soll die Mindestkapitalanforderungen der ersten Säule und das aufsichtliche Überprüfungsverfahren im Rahmen der zweiten Säule ergänzen. Der Ausschuss will die Marktdisziplin durch die Entwicklung einer Reihe von Offenlegungspflichten fördern, die es den Marktteilnehmern ermöglichen, wichtige Informationen über das Risikoprofil und die Eigenkapitalausstattung einer Bank zu beurteilen. Der Ausschuss hält Offenlegungspflichten in Bezug auf die Neue Eigenkapitalvereinbarung für besonders wichtig, da der Rückgriff auf interne Methoden zur Bestimmung ihres Eigenkapitalbedarfs den Banken einen größeren Ermessensspielraum (...) einräumt.⁷²

Obwohl der Baseler Ausschuss immer wieder die Wichtigkeit von Säule 3 betont, kürzte er den Umfang der Offenlegungsanforderungen gegenüber den Vorschlägen des zweiten Kon-

⁶⁸ BASEL COMMITTEE ON BANKING SUPERVISION (2003c)..

⁶⁹ Die CTF ist für die technische Ausarbeitung der Neuen Eigenkapitalvereinbarungen verantwortlich. Nach Tz. 60 BASELER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF SICHT (2003b) ist sie ebenfalls mit der Auslegung der Eigenkapitalvereinbarung befasst.

⁷⁰ Die Hauptgruppen des Basler Ausschusses sind: Models Task Force, Transparency Group, Research Task Force, Core Principles Liaison Group, Risk Management Group und die Accounting Task Force.

⁷¹ Vgl. LOEPER (2003), S. 9.

⁷² Vgl. Tz. 52 BASELER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF SICHT (2003b).

sultationspapiers (CP2) vom Januar 2001 in beträchtlichem Maße.⁷³ Er begründete dies mit der Befürchtung, dass die Marktteilnehmer bei zu hohen Offenlegungsanforderungen mit dem Filtern und der Interpretation wesentlicher Informationen überfordert werden könnten.⁷⁴

Allerdings ist anzumerken, dass es sich im CP3 weitestgehend um *Anforderungen* oder *Vorschriften (requirements)* handelt, nicht um *Empfehlungen (recommendations)*, wie sie im CP2 vorherrschen. Somit werden die Vorschläge zur Offenlegung zwar zahlenmäßig weniger, aber dafür verbindlicher.⁷⁵

Die Offenlegung von Informationen über Höhe und Zusammensetzung von Eigenkapital und Risikopositionen sowie die Darstellung der Risikomessverfahren einer Bank sollen es den Marktteilnehmern ermöglichen, die Angemessenheit des Eigenkapitals einer Bank zu beurteilen. Allerdings sieht der Baseler Ausschuss bisher keine Überprüfung der offen gelegten Informationen durch die Bankenaufsichtsinstitutionen vor.⁷⁶ Somit muss der Markt die Informationen unabhängig von der Bankenaufsicht validieren. Dies ist zwar aufwändig, führt aber dazu, dass mit der dritten Säule nicht nur die Banken, sondern auch die Aufsichtspraxis einer Marktdisziplin unterworfen werden. Die Marktteilnehmer können die Sinnigkeit der (unterlassenen) Handlungen der nationalen Bankenaufsicht fundiert beurteilen, indem sie eigenständig Urteile über die Bankensolvvenz bilden. Eine kommentierte Darstellung der Offenlegungsanforderungen soll nun im folgenden zeigen, inwiefern mit Säule 3 die zuvor angeführten Mängel der ersten beiden Säulen hinsichtlich *regulatory capture* und der internationalen Wettbewerbsgleichheit behoben werden könnten.

Nach den jüngsten Vorschlägen des Baseler Ausschusses sollen international tätige Banken, die in Tabelle 4 dargestellten Informationen zur Eigenkapitalstruktur und Angemessenheit der Eigenkapitalausstattungen entweder an die nationalen Aufsichtsinstitutionen zur Offenlegung weiterleiten oder selbst veröffentlichen.

⁷³ So umfassen die Vorschläge im Gegensatz zu 59 Seiten im Jahr 2001 jetzt nur noch 14 Seiten.

⁷⁴ Vgl. Tz. 52 BASELER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF SICHT (2003b).

⁷⁵ Zum Unterschied zwischen *recommendations* und *requirements* siehe Tz. 633 BASEL COMMITTEE ON BANKING SUPERVISION (2001a).

⁷⁶ Statt dessen sollen die Banken die Qualität der Informationen selbst überprüfen, vgl. Tz. 765.

Tabelle 4: Geforderte Angaben zur Struktur und Angemessenheit des Eigenkapitals

Zusammenfassende Angaben zu Bedingungen und Konditionen der wichtigsten Merkmale sämtlicher Eigenkapitalinstrumente, insbesondere für innovative, komplexe oder hybride Eigenkapitalinstrumente
Höhe des Kernkapitals sowie seiner Einzelposten
Gesamtsumme des Ergänzungskapitals und der Drittrangmittel
Abzüge vom Kern- und Ergänzungskapital
Gesamtsumme der anrechnungsfähigen Eigenmittel
Gesamterörterung des bankeigenen Ansatzes zur Beurteilung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung zur Unterlegung laufender und zukünftiger Geschäfte
Eigenkapitalanforderungen für Kreditrisiken, getrennt nach Portfolios, Ansätzen und Verbriefungen
Eigenkapitalanforderungen für Beteiligungsrisiken im IRB-Ansatz gemäß den Markt- und PD/LGD-Ansätzen
Eigenkapitalanforderungen für Marktrisiken nach den einzelnen Ansätzen
Eigenkapitalanforderungen für operationelle Risiken nach den einzelnen Ansätzen
Gesamt- und Kernkapitalquote der konsolidierten Gesamtgruppe und der bedeutenden Bankentochtergesellschaften

Quelle: BASELER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF SICHT (2003a), S. 185, Tabellen 2 und 3.

Viele Angaben, insbesondere zur Eigenkapitalstruktur, sind schon heute aufgrund von Rechnungslegungs- und Börsenzulassungsvorschriften in den Geschäftsberichten enthalten und müssen dann auch nicht mehr getrennt ausgewiesen werden.⁷⁷ Die Veröffentlichung zusätzlicher Informationen könnte allerdings den Marktteilnehmern das Erkennen unsolider Banken erleichtern.⁷⁸ Beispielsweise könnte eine hoher Anteil von Drittrangmitteln und eine niedrige Eigenmittelquote als Indiz für eine unangemessen niedrige Eigenmittelausstattung dienen. Möglicherweise hätten die internationalen Finanzmarktakteure die japanische Bankenkrise bei besserer Kenntnis der hohen Bedeutung stiller Reserven bei der Erfüllung der Eigenmittelanforderungen besser vorhersehen können. Überdies würden durch Säule 3 die international tätigen japanischen Banken in Zukunft zur Offenlegung der Qualität ihres Kernkapitals, z.B. des Ausmaßes an Steuerrückerstattungen, gezwungen werden. Damit könnten die Marktteilnehmer die Verschleierungsversuche und das Hinauszögern einer Lösung der japanischen Bankenkrise durch die dortige Finanzmarktaufsicht besser durchschauen und heilsamen Druck auf die Entscheidungsträger in Regierung und Banken ausüben.

⁷⁷ Tz. 763.

⁷⁸ Gerade bei den weiteren Informationen wird oftmals das Instrument der nachrangigen Schuld als geeigneter Indikator gefordert. Die Literatur und die Meinungen dazu sind zahlreich, vgl. – meist auch generell zu Marktdisziplin – u. a. JAGTIANI/LEMIEUX (2000); BLISS (2001); LEVONIAN (2001); SIRONI (2002); BIRCHLER/HANCOCK (2003). Es ist erkennbar, dass nachrangige Schuld kein Wundermittel darstellt, sicher jedoch nützliche Informationen bereitstellen würde. Deshalb ist über eine verpflichtende Einführung von nachrangiger Schuld als einen Bestandteil der dritten Säule nachzudenken.

Durch Vergleich der Eigenkapitalanforderungen bei unterschiedlichen Ansätzen und der Beschreibung der Ansätze könnten Marktteilnehmer feststellen, dass eine Bank durch Anwendung fehlerhafter IRB- und AMA-Ansätze ihr Risiko bewusst unterschätzt und damit ihr Eigenkapital unter das angemessene Maß senkt. Allerdings wird für Banken, die solche Ansätze anwenden, die Offenlegung der Eigenkapitalanforderung nach dem Standardansatz nicht direkt gefordert, sondern nur die Offenlegung von Charakteristika der Risikopositionen. Dafür wird zumindest „Rosinenpicken“ hinsichtlich der Anwendungsbereiche der IRB-Ansätze bei einem *Partial Use* erschwert, da die Banken nach den aktuellen Vorschlägen offen legen müssen, für welche Portfolios sie welche Risikomessansätze verwenden. Die besonderen Offenlegungsanforderungen an die einzelnen Ansätze könnten transparent machen, inwiefern die nationalen Aufsichtsinstanzen und Banken die zuvor beschriebenen Spielräume zur Verringerung der Eigenkapitalanforderungen ausgenutzt haben. Über die geforderte Offenlegung der verwendeten Kreditausfalldefinition und Wertberichtigungsgrundsätze⁷⁹ kann die Gefahr gemindert werden, dass schlagend gewordenes Kreditrisiko unerkannt bleibt. Zudem könnten Marktteilnehmer Klumpenrisiken durch die geforderte geographische Verteilung der Kreditengagements und Aufteilung der im Verzug befindlichen Kredite nach Branchen besser erkennen. Allerdings wären diesbezüglich genauere Standards wünschenswert, so dass die Banken auch zur Offenlegung regionaler Klumpenrisiken in ihrer Segmentberichterstattung gezwungen würden.

Für die Beurteilung des Standardansatzes ist die geforderte Offenlegung der Ratingherkunft entscheidend.⁸⁰ Wesentlich ist dabei die Offenlegung der Ausfallwahrscheinlichkeiten, die mit den externen Ratings verbunden sind. Diese wird durch die Zulassungsanforderungen an die Rating-Agenturen gewährleistet.⁸¹ Hierbei kann wiederum kritisiert werden, dass es keine international koordinierte Überprüfung der Rating-Agenturen gibt. Der Baseler Ausschuss könnte die Daten der Rating-Agenturen sammeln und auswerten. Damit könnte die Marktteilnehmer die Qualität der einzelnen Rating-Agenturen leichter abschätzen.

⁷⁹ Vgl. BASELER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF SICHT (2003a), S. 187, Tabelle 4.

⁸⁰ Vgl. BASELER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF SICHT (2003a), S. 189, Tabelle 5.

⁸¹ Vgl. Tz. 61.

Die Offenlegungsanforderungen bergen bei den IRB-Ansätzen besondere Probleme, derer sich der Baseler Ausschusses auch bewusst ist:

(...) Das System der Offenlegung soll Marktteilnehmer in die Lage versetzen, das Kreditrisiko sowie die Anwendung und Tauglichkeit des umgesetzten IRB-Rahmenwerks beurteilen zu können, ohne die Banken dazu zu zwingen, geschützte Informationen preiszugeben oder die Rolle der Aufsicht bei der Validierung der Details des umgesetzten IRB-Rahmenwerkes zu duplizieren.⁸²

Die Brisanz einer umfassenden Offenlegung der Risikoeinschätzung ist leicht erkennbar: Durch Bekanntwerden der bankinternen Risikoschätzung von Verbriefungstranchen könnten die Käufer der Tranchen besser abschätzen, zu welchem Preis eine Bank Kreditrisiken abgeben würde. Dies würde die verbriefende Bank in den Preisverhandlungen benachteiligen. Die Veröffentlichung des internen Ratingverfahrens könnte auch die Verhandlungsposition der Kreditnehmer verbessern, da sie die Margenkalkulation der Bank leichter nachvollziehen könnten. Zudem würden die Banken keinen Anreiz mehr besitzen, interne Ratingsysteme selbst zu entwickeln, da sie nach Offenlegung zu einem öffentlichen Gut würden und somit von Nachahmern billig umgesetzt werden könnten.

Die Veröffentlichung der Grundprinzipien des internen Ratingmodells⁸³ hilft den Marktteilnehmern nur in geringem Maße bei der Abschätzung der Bankenrisiken. Entscheidend ist die geforderte Offenlegung der tatsächlich eingetretenen Kreditausfälle⁸⁴ und der Vergleich mit den ex-ante geschätzten Verlusten (*backtesting*). Damit ist grundsätzlich eine Bewertung der Leistungsfähigkeit des internen Modells möglich, ohne darin enthaltenes Wissen zu verbreiten. Allerdings ist ein solcher Vergleich nur dann aussagekräftig, wenn längere Zeitreihen vorliegen. Allerdings ist die Rückwärtsgewandtheit des Backtesting problematisch. Es kann die Gefahr nicht erkannt werden, dass die Risikomesssysteme unter geänderten Umweltbedingungen versagen könnten, oder von den Bankmitarbeitern und -leitern einer Bank bewusst ignoriert werden, um die Bank aus einer existenzgefährdeten Situation durch Eingehen hohen Risikos zu retten (*gambling for resurrection*).

Ähnliche Probleme und Lösungsmöglichkeiten wie beim Kreditrisiko liegen beim operationellen Risiko vor. Der Baseler Ausschuss verlangt hierbei jedoch nicht die Veröffentlichung der eingetretenen Verlustfälle, womit die Marktteilnehmer die Modellgenauigkeit beurteilen könnten. Die Veröffentlichung der Verlustdaten würde auch die Sammlung bankexterner Verlustdaten erleichtern und damit die Modellqualität aller Banken verbessern.

⁸² Vgl. Tz. 775.

⁸³ Vgl. BASELER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF SICHT (2003a), S. 189-196, Tabelle 6-9.

⁸⁴ Vgl. BASELER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF SICHT (2003a), S. 191, Tabelle 6(f), (g).

Der Druck des Baseler Ausschusses hat die Banken schon heute zu einer größeren Offenlegung veranlasst. So legen fast alle wichtigen internationalen Großbanken ihre Kapitalquoten in den Geschäftsberichten offen. Wesentlich zurückhaltender sind die Banken hinsichtlich der Offenlegung ihrer Risikomessmethoden, welche die nationalen und internationalen Rechnungslegungsvorschriften allerdings auch nicht fordern. Somit bilden die diesbezüglich in Basel II enthaltenen Offenlegungsanforderungen eine sinnvolle Ergänzung der bestehenden Rechnungslegungsvorschriften. Dass die neuen Offenlegungsanforderungen des Baseler Ausschusses nicht redundant sind, zeigt sich auch daran, dass der interne Kapitalallokationsprozess seit kurzem sehr viel stärker von Banken beschrieben wird. Dies könnte eine Folge der Vorwegnahme der erwarteten Anforderungen von Basel II sein.⁸⁵

Allerdings ist es fraglich, ob eine solche verstärkte Offenlegung ausreicht, um die zu erwartende Verwirrung der Marktteilnehmer durch die Vielzahl der Risikomessansätze und der nationalen Wahlrechte auszugleichen.

6 Fazit

Basel II kann es den Aufsichtsbehörden in Zukunft erleichtern, mit niedrigen Eigenkapitalanforderungen die Wettbewerbssituation einheimischer Banken zu stärken. Dies könnte im Rahmen der nationalen Auslegung unter formeller Befolgung von Basel II geschehen. Ein solcher Vorgang ist als besonders problematisch anzusehen, weil damit eine nicht vorhandene Solidität des Finanzsektors vorgetäuscht werden könnte. Um dies zu verhindern ist eine Stärkung der Offenlegung sowohl des Risikomanagements der Banken als auch der Praktiken der Bankenaufsicht anzustreben. Dies geschieht ansatzweise in der dritten Säule der Neuen Baseler Eigenkapitalvereinbarung.

Damit eine verstärkte Offenlegung den gewünschten Marktdisziplinierungseffekt entfalten kann, müssen die zugrunde liegenden Eigenkapitalanforderungen und Risikomessmethoden einfach und handhabbar sein. Auch aus diesem Grund sind der Abbau von expliziten Wahlrechten und eine stärkere Harmonisierung der Aufsichtspraxis anzustreben.

Die Harmonisierung der Eigenkapitalanforderungen sollte jedoch auch Grenzen besitzen, damit die Bankenregulierung angesichts nationaler Besonderheiten und neuer Entwicklungen flexibel bleibt. So könnten sich die nationalen Finanzmärkte und Aufsichtspraktiken in Form eines Systemwettbewerbs dynamisch weiter entwickeln. Gerade die jahrelange Debat-

⁸⁵ Vgl. BASEL COMMITTEE ON BANKING SUPERVISION (2003d), S. 11.

te über die Einzelregelungen von Basel II hat die Vor- und Nachteile einer Harmonisierung für die Weiterentwicklung von Aufsichtsstandards verdeutlicht: Einerseits entwickelten sich mit den Diskussionen im Baseler Ausschuss und zwischen den Banken die Risikosteuerungssysteme enorm weiter. Andererseits würde eine solche Weiterentwicklung durch starre international harmonisierte Regelungen, die nur durch „Basel III“ geändert werden könnten, gestoppt.

Literaturverzeichnis:

- ARBEITSKREIS "PLANUNG IN BANKEN" DER SCHMALENBACH-GESELLSCHAFT, Ed. (1992): Finanzwettbewerb in den 90er Jahren; Wiesbaden, Gabler
- BAGHERI, M. und C. NAKAJIMA (2002): Optimal Level of Financial Regulation under the GATS: A Regulatory Competition and Cooperation Framework for Capital Adequacy and Disclosure of Information; in: *Journal of International Economic Law*, Bd. 5, Heft 2, S. 507-530
- BALTENSPERGER, E. (1996): Banken und Finanzintermediäre; in: J. VON HAGEN, A. BÖRSCH-SUPAN and P. J. J. WELFENS; *Springers Handbuch der Volkswirtschaftslehre 1 - Grundlagen*; Berlin et al, Springer, S. 269-304
- BANK FOR INTERNATIONAL SETTLEMENTS (2003): International banking and financial market developments; in: *BIS Quarterly Review*, Bd. June 2003
- BARDOS, J. (1987): The risk-based Capital Agreement: A further step towards policy convergence; in: *FRBNY Quarterly Review*, Bd. 12, Heft 4, S. 26-34
- BASEL COMMITTEE ON BANKING SUPERVISION (1988): International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards; Basel, BIS
- BASEL COMMITTEE ON BANKING SUPERVISION (1999): Capital Requirements and Bank Behaviour: The Impact of the Basle Accord, Working Papers No. 1; Basel, BIS
- BASEL COMMITTEE ON BANKING SUPERVISION (2001a): Consultative Document: The New Basel Capital Accord; Basel, BIS
- BASEL COMMITTEE ON BANKING SUPERVISION (2001b): History of the Basel Committee and its membership; Basel, BIS
- BASEL COMMITTEE ON BANKING SUPERVISION (2003a): Consultative Document: Overview of the New Basel Capital Accord; Basel, BIS
- BASEL COMMITTEE ON BANKING SUPERVISION (2003b): Consultative Document: The New Basel Capital Accord; Basel, BIS
- BASEL COMMITTEE ON BANKING SUPERVISION (2003c): Progress towards completion of the new Basel Capital Accord; Basel, BIS
- BASEL COMMITTEE ON BANKING SUPERVISION (2003d): Public Disclosures by Banks: Results of the 2001 Disclosure Survey; Basel, BIS
- BASEL COMMITTEE ON BANKING SUPERVISION (2003e): Quantitative Impact Study 3 - Overview of Global Results; Basel, BIS
- BASLER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF SICHT (2003a): Konsultationspapier: Die Neue Baseler Eigenkapitalvereinbarung, Übersetzung der Deutschen Bundesbank; Basel, BIS
- BASLER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF SICHT (2003b): Konsultationspapier: Überblick über die Neue Baseler Eigenkapitalvereinbarung, Übersetzung der Deutschen Bundesbank; Basel, BIS
- BASLER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF SICHT (2001a): Konsultationspapier: Die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung, Übersetzung der Deutschen Bundesbank; Basel, BIS
- BASLER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF SICHT (2001b): Konsultationspapier: Überblick über die Die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung, Übersetzung der Deutschen Bundesbank; Basel, BIS
- BASTIAN, N. (2003): Japanische Regierung rettet Großbank; in: *Handelsblatt*, Bd. 95, Heft 19.5.2003, S. 23
- BHATTACHARYA, S., A. W. A. BOOT, et al. (1998): The Economics of Bank Regulation; in: *Journal of Money, Credit and Banking*, Bd. 30, Heft 4, S. 745-770
- BIRCHLER, U. W. und D. HANCOCK (2003): What Does the Yield on Subordinated Bank Debt Measure?
- BLISS, R. R. (2001): Market discipline and subordinated debt: A review of some salient issues, Economic Perspectives; Chicago, Illinois, Federal Reserve Bank of Chicago

- BLOCHWITZ, S. (2003): Überprüfung und Validierung interner Ratings im Rahmen des SRP; Neue Bankaufsichtliche Mindestanforderungen für Kreditinstitute - Drittes Baseler Konsultationspapier, MAK und Wege zur Umsetzung, Frankfurt a.M.
- BONN, J. K. (1998): Bankenkrisen und Bankenregulierung; Wiesbaden, Gabler
- BUCHMÜLLER, P. (2002): Die Berücksichtigung des operationellen Risikos in der neuen Basler Eigenkapitalvereinbarung: Stand und Beurteilung; in: *ZBB*, Bd. 14, Heft 5, S. 385-394
- BURSTEIN, D. (1990): Yen! Japan's New Financial Empire and It's threat to America; New York, NY, Ballantine Books
- COMMITTEE ON BANKING SUPERVISION (1983): Principles for the supervision of banks' foreign establishments; Basel, BIS
- CORRIGAN, E. G. (1987): A perspective on the globalization of financial markets and institutions; in: *FRBNY Quarterly Review*, Bd. 12, Heft 1, S. 1-9
- CP3ALERT (2003): Credit approach introduced to simplify Basel implementation, CP3Alert; London, Risk waters group and www.baselalert.com
- DALE, R. S. (1984): The Regulation of International Banking; Cambridge, Woodhead-Faulkner
- DALE, R. S. (1994): Issues in International Banking Regulation: Global Policies for Global Markets
- DEUTSCHE BUNDESBANK (2003): Ergebnisse der dritten Auswirkungsstudie zu Basel II. Länderbericht Deutschland, Übersetzung der Deutschen Bundesbank; Frankfurt a. M., Deutsche Bundesbank
- DEUTSCHER BUNDESTAG (2001): Bundestagsbeschluss: Fairer Wettbewerb bei Basel II-Neufassung der Basler Eigenkapitalvereinbarung und Überarbeitung der Eigenkapitalvorschriften für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, Deutscher Bundestag Drucksache 14/6196 vom 31.05.2001
- DEWATRIPONT, M. und J. TIROLE (1994): The prudential regulation of banks; Cambridge, Mass./London, MIT Press
- DIAMOND, D. W. (1984): Financial Intermediation and Delegated Monitoring; in: *The Review of Economic Studies*, Bd. 51, Heft 3, S. 393-414
- DIAMOND, D. W. und P. H. DYBVIK (1983): Bank Runs, Deposit Insurance, and Liquidity; in: *Journal of Political Economy*, Bd. 91(1983), Heft 3, S. 401-419
- DIAMOND, D. W. und P. H. DYBVIK (1986): Banking Theory, Deposit Insurance, and Bank Regulation; in: *Journal of Business*, Bd. 59, Heft 1, S. 57-68
- ESTY, D. C. (2000): Regulatory Competition in Focus; in: *Journal of International Economic Law*, Bd. 3, Heft 2, S. 215-217
- FINSTERBUSCH, S. (2003a): Japan übernimmt die Kontrolle bei Resona; in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, Bd. 125, Heft 31.5.2003, S. 15
- FINSTERBUSCH, S. (2003b): Japans Banken stehen vor neuen Rekordverlusten; in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, Bd. 117, Heft 21.5.2003, S. 20
- FOLLAK, K. P. (1990): Die Harmonisierung der Eigenkapitalanforderungen an Banken in den Ländern der "Zehnergruppe"; in: *ÖBA*, Bd. 90, Heft 10, S. 752-785
- FREIXAS, X. und J.-C. ROCHET (1997): Microeconomics of Banking; Cambridge, MIT Press
- GOODHART, C. A. E., P. HARTMANN, et al. (1998): Financial Regulation - Why, how and where now?; London/New York, Routledge/Bank of England
- HARTMAN-WENDELS, T., A. PFINGSTEN, et al. (2000): Bankbetriebslehre; Berlin et al., Springer
- HELLWIG, M. (1995): Systemic Aspects of Risk Management in Banking and Finance; in: *Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik*, Bd. 131, Heft (4/2), S. 723-737

- HUNG, J., C. PIGOTT, et al. (1989): Financial implications of the U.S. external deficit; in: *FRBNY Quarterly Review*, Bd. 13, Heft 4, S. 52-65
- INTERNATIONAL MONETARY FUND und THE WORLD BANK (2003): Analytical Tools of the FSAP, Prepared by the Staffs of the World Bank and the International Monetary Fund - Approved by Cesare Calari and Stefan Ingves, IMF/Worldbank
- JAGTIANI, J. und C. LEMIEUX (2000): Market Discipline Prior to Bank Failure; in: *Journal of Economics and Business*, Bd. 53, Heft 2-3, March-June 2001, S. 313-324
- LEVONIAN, M. (2001): Subordinated Debt and the Quality of Market Discipline in Banking; San Francisco, California, Federal Reserve Bank of San Francisco
- LLEWELLYN, D. T. (1999): The new Economics of Banking; Amsterdam, Société Universitaire Européenne de Recherches Financières
- LOEPER, E. (2003): Der bankausichtliche Überprüfungsprozeß (SRP); Neue Bankaufsichtliche Mindestanforderungen für Kreditinstitute - Drittes Baseler Konsultationspapier, MAK und Wege zur Umsetzung, Frankfurt a.M.
- MCCAULEY, R. N., J. S. RUUD, et al. (2002): Globalisierung des internationalen Bankgeschäfts; BIZ-Quartalsbericht März 2002 - Internationales Bankgeschäft und internationale Finanzmärkte; Basel, BIZ, S. 46-59
- MCCAULEY, R. N. und S. A. ZIMMER (1991): Bank cost of capital and international competition; in: *FRBNY Quarterly Review*, Bd. 15, Heft 3-4, S. 33-59
- MEISTER, E. (2003): Statement zu Basel II, Deutsche Bundesbank
- MISHKIN, F. S. (2000): Prudential Supervision: Why is it important and what are the issues?; NBER Working Paper Series (7926); Cambridge, MA, NBER
- OATLEY, T. (2000): The Dilemmas of International Financial Regulation; in: *Regulation*, Bd. 23, Heft 4, S. 36-39
- POTERBA, J. (1990): Comparing the cost of capital in the United States and Japan: A survey of methods; in: *FRBNY Quarterly Review*, Bd. 15, Heft 3-4, S. 20-32
- REGNERY, P. (1994): Bankenaufsicht, Bankeneigenkapital und Wettbewerb: die Eigenkapitaldefinition nach der Vierten KWG-Novelle und der Einfluß auf die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Kreditinstitute; Stuttgart, Schäffer-Poeschel
- RYAN, C. (1990): Trade Liberalisation and Financial Services; in: *World Economy*, Bd. 13, Heft 3, S. 349-366
- SANIO, J. (2002): "Kein Mitgliedsstaat darf für sein Bankensystem ungerechtfertigte Sondervorteile herausholen", Redaktionsgespräch mit Jochen Sanio; in: *ZfgK*, Bd. 52, Heft 3-4, S. 14-20
- SINN, H.-W. (2003): The New Systems Competition - Yrjö-Jahnsson Lectures; Oxford, Basil Blackwell
- SIRONI, A. (2002): Strengthening banks' market discipline and leveling the playing field: Are the two compatible?; in: *Journal of Banking & Finance*, Bd. 26, Heft 5, S. 1065-1091
- SPEYER, B. (2001): Internationalisation of banking and banking supervision, Research Notes in Economics & Statistics; Frankfurt a. M., Deutsche Bank
- SPONG, K. (2000): Banking Regulation - Its Purposes, Implementation, and Effect; Kansas City, Missouri, Federal Reserve Bank of Kansas City
- SWARY, I. und B. TOPF (1992): Global financial deregulation: commercial banking at the crossroads; Cambridge, Mass., Blackwell finance
- SYSKES, A. O. (2000): Regulatory Competition or Regulatory Harmonization? A Silly Question?; in: *Journal of International Economic Law*, Bd. 3, Heft 2, S. 257-264
- TIEBOUT, C. M. (1956): A Pure Theory of Local Expenditures; in: *Journal of Political Economy*, Bd. 64, S. 416-424
- WALKER, G. A. (2001): International banking regulation: law, policy and practice; The Hague/London/New York, Kluwer Law International

Diskussionsbeiträge

Die Liste der hier aufgeführten Diskussionsbeiträge beginnt mit der Nummer 177 im Jahr 2000. Die Texte können direkt aus dem Internet bezogen werden. Sollte ein Interesse an früher erschienenen Diskussionsbeiträgen bestehen, kann die vollständige Liste im Internet eingesehen werden. Die Volltexte der dort bis Nummer 144 aufgeführten Diskussionsbeiträge können nur direkt über die Autoren angefordert werden.

177. **Stadler, Manfred und Stephan O. Hornig:** Wettbewerb bei unvollständiger Information: Informationsaustausch oder stillschweigende Kollusion? Januar 2000.
178. **Jung, C. Robert und Roman Liesenfeld:** Estimating Time Series Models for Count Data Using Efficient Importance Sampling, Januar 2000.
179. **Stadler, Manfred und Rüdiger Wapler:** Arbeitsmarkttheorie, Februar 2000.
180. **Wapler, Rüdiger:** Unions, Monopolistic Competition and Unemployment, Februar 2000.
181. **Hornig, Stephan O.:** When Do Firms Exchange Information?, März 2000.
182. **Preuße, Heinz Gert:** Entwicklungen in der US-amerikanischen Außenhandelspolitik seit der Gründung der Nordamerikanischen Freihandelszone (NAFTA), März 2000.
183. **Preuße, Heinz Gert:** Sechs Jahre Nordamerikanisches Freihandelsabkommen (NAFTA) - Eine Bestandsaufnahme, März 2000.
184. **Starbatty, Joachim:** Struktur- und Industriepolitik in einer Welt konstitutioneller Unwissenheit, März 2000.
185. **Woeckener, Bernd:** Spatial Competition of Multi-Product Retail Stores with Store-Specific Variety Effects, April 2000.
186. **Bayer, Stefan:** Altruism and Egoism: Measurable by Utility Discount Rates?, April 2000.
187. **Bayer, Stefan:** Generation Adjusted Discounting in Long-term Decision-making, Mai 2000.
188. **Cansier, Dieter:** Freifahrerverhalten und Selbstverpflichtungen im Umweltschutz, Mai 2000.
189. **Kellerhals, B. Philipp und Rainer Schöbel:** The Dynamic Behavior of Closed-End Funds and its Implication for Pricing, Forecasting and Trading, Juli 2000.
190. **Bühler, Wolfgang , Korn Olaf und Rainer Schöbel:** Pricing and Hedging of Oil Futures
–A Unifying Approach-, Juli 2000.
191. **Woeckener, Bernd:** Spatial Competition with an Outside Good: a Note, August 2000.
192. **Woeckener, Bernd:** Standards Wars, August 2000.
193. **Opper, Sonja und Joachim Starbatty:** Reflections on the Extension of Human Rights from the Economic Perspective, September 2000.

194. **Hornig, Stephan und Manfred Stadler:** No Information Sharing in Oligopoly: The Case of Price Competition with Cost Uncertainty, Oktober 2000.
195. **Duijm, Bernhard:** A First Evaluation of the Institutional Framework for European Monetary Policy, Oktober 2000.
196. **Edlund, Lena und Evelyn Korn:** An Economic Theory of Prostitution, Oktober 2000.
197. **Bayer, Stefan und Claudia Kemfert:** Reaching National Kyoto-Targets in Germany by Mainting a Sustainable Development, Oktober 2000.
198. **Preusse, Heinz Gert:** MERCOSUR – Another Failed Move Towards Regional Integration? November 2000.
199. **Böckem, Sabine und Ulf Schiller:** Contracting with Poor Agents, November 2000.
200. **Schiller, Ulf:** Decentralized Information Acquisition and the Internal Provision of Capital, November 2000.
201. **Leitner, Frank:** Die Entstehung von Runs auf Banken unter verschiedenen Umweltbedingungen, Dezember 2000.
202. **Gampfer, Ralf:** Die optimale Versteigerungsreihenfolge in sequentiellen Zweitpreisauktionen bei Synergieeffekten, Dezember 2000.
203. **Eisele, Florian, Werner Neus und Andreas Walter:** Zinsswaps – Funktionsweise, Bewertung und Diskussion, Januar 2001.
204. **Jung, Robert und Andrew R. Tremayne:** Testing Serial Dependence in Time Series Models of Counts Against Some INARMA Alternatives, Januar 2001.
205. **Heilig, Stephan und Rainer Schöbel:** Controlling Chaos in a Model with Heterogeneous Beliefs, Januar 2001.
206. **Wapler, Rüdiger:** Unions, Growth and Unemployment, Februar 2001.
207. **Woekener, Bernd:** Compatibility decisions, horizontal product differentiation, and standards wars, Mai 2001.
208. **Kellerhals, B. Philipp und Rainer Schöbel:** Risk Attitudes of Bond Investors, Mai 2001.
209. **Kellerhals, B. Philipp:** Pricing Electricity Forwards under Stochastic Volatility, Mai 2001.
210. **Wapler, Rüdiger:** Unions, Efficiency Wages and Unemployment, August 2001.
211. **Starbatty, Joachim:** Globalisierung und die EU als „sicherer Hafen“ – einige ordnungspolitische Anmerkungen, Juli 2001.
212. **Kiesewetter, Dirk und Rainer Niemann:** Beiträge und Rentenzahlungen in einer entscheidungsneutralen Einkommensteuer, August 2001.
213. **Schnabl, Gunther und Dirk Baur:** Purchasing Power Parity: Granger Causality Tests for the Yen-Dollar Exchange Rate, August 2001.
214. **Baten, Jörg:** Neue Quellen für die unternehmenshistorische Analyse, August 2001.
215. **Baten, Jörg:** Expansion und Überleben von Unternehmen in der „Ersten Phase der Globalisierung“, August 2001.

216. **Baten, Jörg:** Große und kleine Unternehmen in der Krise von 1900-1902, August 2001.
217. **Baten Jörg:** Produktivitätsvorteil in kleinen und mittelgroßen Industrieunternehmen, Sicherheit in Großunternehmen? Die Gesamtfaktorproduktivität um 1900, August 2001.
218. **Schnabl, Gunther:** Weak Economy and Strong Currency – the Origins of the Strong Yen in the 1990's, August 2001.
219. **Ronning, Gerd:** Estimation of Discrete Choice Models with Minimal Variation of Alternative-Specific Variables, September 2001.
220. **Stadler, Manfred und Rüdiger Wapler:** Endogenous Skilled-Biased Technological Change and Matching Unemployment, September 2001.
221. **Preusse, Heinz G.:** How Do Latin Americans Think About the Economic Reforms of the 1990s?, September 2001.
222. **Hanke, Ingo:** Multiple Equilibria Currency Crises with Uncertainty about Fundamental Data, November 2000.
223. **Starbatty, Joachim:** Zivilcourage als Voraussetzung der Freiheit – Beispiele aus der Wirtschaftspolitik - , Oktober 2001.
224. **Kiesewetter, Dirk:** Zur steuerlichen Vorteilhaftigkeit der Riester-Rente, Dezember 2001.
225. **Neubecker, Leslie:** Aktienkursorientierte Management-Entlohnung: Ein Wettbewerbshemmnis im Boom?, Dezember 2001.
226. **Gampfer, Ralf:** Internetauktionen als Beschaffungsinstrument: Eigenständige oder Integrierte Lösung?, Dezember 2001.
227. **Buchmüller, Patrik:** Die Berücksichtigung des operationellen Risikos in der Neuen Basler Eigenkapitalvereinbarung, Dezember 2001.
228. **Starbatty, Joachim:** Röpkes Beitrag zur Sozialen Marktwirtschaft, Januar 2002.
229. **Nufer, Gerd:** Bestimmung und Analyse der Erfolgsfaktoren von Marketing-Events anhand des Beispiels DFB-adidas-Cup, März 2002.
230. **Schnabl, Gunther:** Asymmetry in US-Japanese Foreign Exchange Policy: Shifting the Adjustment Burden to Japan, März 2002.
231. **Gampfer, Ralf:** Fallende Preise in Sequentiellen Auktionen: Das Beispiel des Gebrauchtwagenhandels, März 2002.
232. **Baur, Dirk:** The Persistence and Asymmetry of Time-Varying Correlations, März 2002.
233. **Bachmann, Mark:** Ermittlung und Relevanz effektiver Steuersätze. Teil 1: Anwendungsbereich und Modellerweiterungen, März 2002.
234. **Knirsch, Deborah:** Ermittlung und Relevanz effektiver Steuersätze. Teil 2: Der Einfluss der Komplexitätsreduktion von Steuerbemessungsgrundlagen, März 2002.
235. **Neubecker, Leslie:** Aktienkursorientierte Managemententlohnung bei korrelierter Entwicklung der Marktnachfrage, März 2002.
236. **Kukuk, Martin und Manfred Stadler:** Rivalry and Innovation Races, März 2002.

237. **Stadler, Manfred:** Leistungsorientierte Besoldung von Hochschullehrern auf der Grundlage objektiv meßbarer Kriterien?, März 2002.
238. **Eisele, Florian, Habermann, Markus und Ralf Oesterle:** Die Beteiligungskriterien für eine Venture Capital Finanzierung – Eine empirische Analyse der phasenbezogenen Bedeutung, März 2002.
239. **Niemann, Rainer und Dirk Kiesewetter:** Zur steuerlichen Vorteilhaftigkeit von Kapitallebensversicherungen, März 2002.
240. **Hornig, Stephan:** Information Exchange with Cost Uncertainty: An Alternative Approach with New Results, Juni 2002.
241. **Niemann, Rainer, Bachmann, Mark und Deborah Knirsch:** Was leisten die Effektivsteuersätze des European Tax Analyzer?, Juni 2002.
242. **Kiesewetter, Dirk:** Tax Neutrality and Business Taxation in Russia: A Proposal for a Consumption-Based Reform of the Russian Income and Profit Tax, Juni 2002.
243. **McKinnon, Ronald und Gunther Schnabl:** Synchronized Business Cycles in East Asia and Fluctuations in the Yen/Dollar Exchange Rate, Juli 2002.
244. **Neus, Werner:** Fusionsanreize, strategische Managerentlohnung und die Frage des geeigneten Unternehmensziels, Juli 2002.
245. **Blüml, Björn und Werner Neus:** Grenzüberschreitende Schuldverträge und Souveränitätsrisiken, Juli 2002.
246. **Starbatty, Joachim:** Die Abschaffung der DM ist noch keine Bereitschaft zur politischen Union, Juli 2002.
247. **Schnabl, Gunther:** Fear of Floating in Japan? A Bank of Japan Monetary Policy Reaction Function, September 2002.
248. **Brassat, Marcel und Dirk Kiesewetter:** Steuervorteile durch Versorgungszusagen in Arbeitsverträgen, September 2002.
249. **Knirsch, Deborah:** Neutrality-Based Effective Tax Rates, September 2002.
250. **Neubecker, Leslie:** The Strategic Effect of Debt in Dynamic Price Competition with Fluctuating Demand, November 2002.
251. **Baur, Dirk und Robert Jung:** Return and Volatility Linkages Between the US and the German Stock Market, Dezember 2002.
252. **McKinnon, Ronald und Gunther Schnabl:** The East Asian Dollar Standard, Fear of Floating, and Original Sin, Januar 2003.
253. **Schulze, Niels und Dirk Baur:** Coexceedances in Financial Markets – A Quantile Regression Analysis of Contagion, Februar 2003.
254. **Bayer, Stefan:** Possibilities and Limitations of Economically Valuating Ecological Damages, Februar 2003.
255. **Stadler, Manfred:** Innovation and Growth: The Role of Labor-Force Qualification. März 2003.
256. **Licht, Georg und Manfred Stadler:** Auswirkungen öffentlicher Forschungsförderung auf die private F&E-Tätigkeit: Eine mikroökonomische Evaluation. März 2003.
257. **Neubecker, Leslie und Manfred Stadler:** Endogenous Merger Formation in Asymmetric Markets: A Reformulation. März 2003.

258. **Neubecker, Leslie und Manfred Stadler:** In Hunt for Size: Merger Formation in the Oil Industry. März 2003.
259. **Niemann, Rainer:** Wie schädlich ist die Mindestbesteuerung? Steuerparadoxa in der Verlustverrechnung. April 2003.
260. **Kiesewetter, Dirk:** Investitionswirkungen einer abgeltenden Besteuerung von Zins-einkünften. Mai 2003.
261. **Neubecker, Leslie:** Does Cooperation in R&D Foster Tacit Collusion?. Juni 2003.
262. **Buchmüller, Patrik und Christian Macht:** Wahlrechte von Banken und Aufsicht bei der Umsetzung von Basel II. Juni 2003.